

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁴¹

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1990

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 90	Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) <small>neu: 27-7</small>	1842
30. 8. 90	Dienst- und besoldungsrechtliches Begleitgesetz zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst (Begleitgesetz Auswärtiger Dienst – BGAD) <small>2030-2, 2032-1</small>	1849
30. 8. 90	Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) <small>451-1, 454-1, 312-7, 360-1, 319-87</small>	1853
30. 8. 90	Zweites Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes <small>7840-3</small>	1860
30. 8. 90	Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes <small>2125-5, 7845-1, 7845-1/1</small>	1863
30. 8. 90	Neufassung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel <small>2121-50-1-16</small>	1866
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 und Nr. 31	1891
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1892
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1893

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
14. 8. 90 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	4321	(157 23. 8. 90)	20. 9. 90
22. 8. 90 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft neu: 7831-1-43-44	4401	(159 25. 8. 90)	26. 8. 90

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Aufgaben, Stellung und Organisation des Auswärtigen Dienstes

§ 1

Aufgaben

(1) Der Auswärtige Dienst nimmt die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes wahr. Er pflegt die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu auswärtigen Staaten sowie zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen. Er dient

- einer dauerhaften, friedlichen und gerechten Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt,
- der Wahrung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft,
- der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Erde und dem Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit,
- der Achtung und Fortentwicklung des Völkerrechts,
- dem Aufbau eines vereinten Europa und
- der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes.

(2) Aufgabe des Auswärtigen Dienstes ist es insbesondere,

- die Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu vertreten,
- die auswärtigen Beziehungen, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, entwicklungspolitischen, kulturellem, wissenschaftlichem, technologischem, umweltpolitischen und sozialem Gebiet zu pflegen und zu fördern,
- die Bundesregierung über Verhältnisse und Entwicklungen im Ausland zu unterrichten,
- über die Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu informieren,
- Deutschen im Ausland Hilfe und Beistand zu leisten,
- bei der Gestaltung der Beziehungen im internationalen Rechtswesen und bei der Entwicklung der internationalen Rechtsordnung mitzuarbeiten
- und die außenpolitische Beziehungen betreffenden Tätigkeiten von staatlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland im Rahmen der Politik der Bundesregierung zu koordinieren.

(3) Der Auswärtige Dienst unterstützt die Verfassungsorgane des Bundes bei der Wahrnehmung ihrer internationalen Kontakte.

(4) Der Auswärtige Dienst erfüllt die im Konsulargesetz geregelten Aufgaben.

§ 2

Auswärtiger Dienst

Der Auswärtige Dienst besteht aus dem Auswärtigen Amt (Zentrale) und den Auslandsvertretungen, die zusammen eine einheitliche Bundesbehörde unter Leitung des Bundesministers des Auswärtigen bilden.

§ 3

Auslandsvertretungen

(1) Auslandsvertretungen sind Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate sowie ständige Vertretungen bei zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen.

(2) Die Auslandsvertretungen erfüllen ihre Aufgaben nach Maßgabe des Völkerrechts und der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften. Sie koordinieren in Durchführung der Politik der Bundesregierung die in ihrem Amtsbezirk ausgeübten amtlichen Tätigkeiten von staatlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit der Vertretung trägt ihr Leiter. Der Botschafter ist der persönliche Vertreter des Bundespräsidenten bei dem Staatsoberhaupt des Empfangsstaats.

§ 4

Gemeinsame Auslandsvertretungen mit anderen Staaten

(1) Der Bundesminister des Auswärtigen kann Vereinbarungen mit anderen Staaten, insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, über die Errichtung gemeinsamer diplomatischer oder konsularischer Auslandsvertretungen in Drittstaaten schließen.

(2) Angehörige der auswärtigen Dienste anderer Staaten, die an diesen gemeinsamen Auslandsvertretungen tätig sind, können nach Maßgabe des Konsulargesetzes ermächtigt werden, Amtshandlungen mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt

Einsatz, Arbeitsweise und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes

§ 5

Personaleinsatz

Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes werden nach dienstlichen Erfordernissen im Auswärtigen Amt und an den Auslandsvertretungen eingesetzt.

§ 6

Personalreserve

(1) Der Auswärtige Dienst verfügt über eine angemessene Personalreserve. Sie gewährleistet eine sachgerechte Personalplanung unter den besonderen Bedingungen des Auswärtigen Dienstes.

(2) Die Personalreserve dient insbesondere folgenden Zwecken:

- vorübergehende Verstärkung bei besonderen Belastungen infolge auslandsbezogener politischer Entwicklungen, internationaler Konferenzen oder aus sonstigen Gründen,
- angemessene fachliche und fremdsprachliche Aus- und Fortbildung,
- Vorbereitung auf Versetzungen und persönliche Einführung in die Dienstgeschäfte durch den Amtsvorgänger.

§ 7

Organisation und Ausstattung

(1) Organisation und Ausstattung des Auswärtigen Dienstes sind seinen Aufgaben und Erfordernissen regelmäßig anzupassen.

(2) Das Auswärtige Amt kann im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern Abweichungen von der regelmäßigen Arbeitszeit festsetzen, wenn es besondere Bedürfnisse am jeweiligen Dienstort erfordern. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Arbeitszeit der Bundesbeamten.

(3) Die entsandten Angehörigen des Auswärtigen Dienstes erhalten im Ausland für die Pflege dienstlicher Kontakte eine Aufwandsentschädigung, für die der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt.

§ 8

Inspektion

Inspektoren des Auswärtigen Amtes überprüfen regelmäßig Aufgabenerfüllung, Organisation und Ausstattung der Auslandsvertretungen, die Einhaltung der organisatorischen, dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Lebensbedingungen der Bediensteten. Sie achten auf einen zweckentsprechenden Einsatz des Personals und der Sachmittel und beraten die Auslandsvertretungen in Fragen der Führung und Zusammenarbeit.

§ 9

Kurier- und Fernmeldeverbindungen

Zur Sicherung der Verbindungen zwischen Auswärtigem Amt und Auslandsvertretungen verfügt der Auswärtige Dienst über ein eigenes Fernmeldenetz und einen eigenen Kurierdienst.

§ 10

Politisches Archiv

Im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes werden die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der völkerrecht-

lichen Vereinbarungen des Deutschen Reiches und der Bundesrepublik Deutschland sowie alle Unterlagen aufbewahrt, die der Auswärtige Dienst zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Dritter Abschnitt**Rechtsverhältnisse
der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes**

§ 11

Rechtsverhältnisse

(1) Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes im Inland und im Ausland sind Beamte, Angestellte und Arbeiter.

(2) Die Beamten des Auswärtigen Dienstes sind unmittelbare Bundesbeamte. Auf sie finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Rechtsverhältnisse der im Inland beschäftigten und ins Ausland entsandten Angestellten und Arbeiter richten sich nach den für sie geltenden Tarifverträgen und sonstigen Bestimmungen. Die Rechtsverhältnisse der im Ausland beschäftigten nichtentsandten Angestellten und Arbeiter richten sich nach den §§ 31 bis 33.

(4) Die Honorarkonsuln vertreten die Interessen der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Amtsbezirk nach Weisungen des Auswärtigen Amtes und der übergeordneten Auslandsvertretung. Ihre konsularischen Befugnisse richten sich nach dem Konsulargesetz. Für ihre Rechtsstellung gegenüber dem Empfangsstaat gilt das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen.

§ 12

Auswahl und Ausbildung der Beamten

(1) Die Befähigung für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Auswärtigen Dienstes wird durch Vorbereitungsdienst und Bestehen der Laufbahnprüfung erworben. Näheres regeln Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Auswärtigen Amtes.

(2) Die Befähigung für eine andere Laufbahn kann als gleichwertige Befähigung für die Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes anerkannt werden, wenn die für sie erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch Gegenstand der Ausbildung und Prüfung oder der Aufgaben in der bisherigen Laufbahn waren.

(3) Andere Bewerber im Sinne des § 21 des Bundesbeamtengesetzes müssen diese Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen ihrer Lebens- und Berufserfahrung erworben haben.

§ 13

Personalaustausch

(1) Das Auswärtige Amt kann Angehörige anderer Bundesbehörden insbesondere für besondere Fachaufgaben

zeitlich befristet in den Auswärtigen Dienst übernehmen. In dieser Zeit sind sie Angehörige des Auswärtigen Dienstes; für ihre Pflichten und Rechte gelten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.

(2) Angehörige des Auswärtigen Dienstes können mit ihrer Zustimmung auch im auswärtigen Dienst eines anderen Staates oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtung verwendet werden.

(3) Angehörige anderer auswärtiger Dienste können befristet im Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden.

Vierter Abschnitt Pflichten und Rechte der Beamten

§ 14

Besondere Pflichten im Auswärtigen Dienst

(1) Der Beamte des Auswärtigen Dienstes hat sich für Verwendungen an allen Dienstorten bereitzuhalten.

(2) Der Beamte des Auswärtigen Dienstes hat im Ausland das Ansehen und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften zu schützen und zu fördern.

(3) Der Beamte des Auswärtigen Dienstes ist verpflichtet, im Ausland auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit die sich aus dem Auftrag des Auswärtigen Dienstes ergebenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere die notwendigen Kontakte zu pflegen und zu fördern und Deutschen zu helfen.

§ 15

Fürsorge und Schutz

(1) Die Fürsorge des Dienstherrn für den Beamten des Auswärtigen Dienstes und seine Familie trägt den Belastungen und Gefährdungen des Dienstes und den besonderen Gegebenheiten im Ausland Rechnung.

(2) Der Dienstherr sorgt dafür, daß dem Beamten und seinen Familienangehörigen aus dem Auslandseinsatz möglichst keine Nachteile entstehen. Für unvermeidbare Belastungen gewährt er dem Beamten des Auswärtigen Dienstes einen angemessenen Ausgleich.

(3) Der Leiter der Vertretung nimmt gegenüber den Beamten und ihren Familienangehörigen Fürsorge- und Schutzaufgaben des Dienstherrn im Ausland wahr.

§ 16

Erkrankungen und Unfälle im Ausland

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, von denen der Beamte und seine Familienangehörigen im Ausland betroffen sind, werden dem Beamten Beihilfen gewährt, die den besonderen Verhältnissen des Auswärtigen Dienstes Rechnung tragen. Das Auswärtige Amt erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und

dem Bundesminister der Finanzen besondere Verwaltungsvorschriften, soweit es die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes erfordern.

(2) Dem Beamten kann Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt werden, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte bei einem dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalt besonders ausgesetzt war. Das gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Der Schadensausgleich ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grobfahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, daß der Ausschluß für ihn eine unbillige Härte wäre. Ansprüche auf Grund des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberührt. Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

§ 17

Gesundheitsdienst und Soziale Betreuung

(1) Der Auswärtige Dienst unterhält zur Vorsorge gegen besondere gesundheitliche Gefährdungen seiner Beamten und ihrer Familienangehörigen einen eigenen Gesundheitsdienst.

(2) Soweit es die mit dem Auslandseinsatz verbundenen Bedingungen erfordern, kann das Auswärtige Amt soziale Betreuungseinrichtungen unterhalten oder entsprechende Selbsthilfeeinrichtungen fördern. Diese Einrichtungen können auch gemeinsam mit anderen Staaten, insbesondere den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, und internationalen Organisationen betrieben werden.

§ 18

Urlaub der in das Ausland entsandten Beamten

(1) Beamte des Auswärtigen Dienstes an außereuropäischen Dienstorten erhalten neben dem Erholungsurlaub jährlich zusätzliche Urlaubstage, gestaffelt nach Entfernung und Schwierigkeit des jeweiligen Dienstortes. Entsprechendes gilt für die Beamten an europäischen Dienstorten mit besonders schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die ins Ausland entsandten Beamten und ihre Angehörigen können jährlich einen Zuschuß zu einer Reise in die Bundesrepublik Deutschland erhalten, um die notwendigen Verbindungen zum Inland aufrechtzuerhalten.

(2) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Fünfter Abschnitt

Fürsorge für Ehepartner und Familien

§ 19

Unterstützung der Ehepartner und Familien

(1) Die Begleitung des ins Ausland entsandten Beamten durch seinen Ehepartner und seine Kinder wird zum

Schutz von Ehe und Familie gefördert. Sie liegt im besonderen Interesse des Auswärtigen Dienstes.

(2) Das Auswärtige Amt unterstützt die Familienangehörigen bei der Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt, insbesondere bei Erwerb, Aufrechterhaltung und Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse.

(3) Das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretung gewähren den Familienangehörigen die am Auslandsdienstort notwendige Unterstützung.

(4) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehepartner des Beamten und die Kinder, für die dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

(5) Zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörende Personen sind Personen, auf die sich die Umzugskostenzusage des Dienstherrn nach § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes bezieht oder beziehen würde.

§ 20

Mitwirkung der Ehepartner an dienstlichen Aufgaben

Wirken die Ehepartner im dienstlichen Interesse an der Erfüllung von Aufgaben der Beamten oder der Auslandsvertretung mit, so sind sie dabei zu unterstützen.

§ 21

Vorschulische und schulische Erziehung und Ausbildung der Kinder

(1) Vorschulische und schulische Erziehung, Ausbildung und Entwicklung der Kinder von Beamten des Auswärtigen Dienstes sind so zu fördern, daß Nachteile in ihrer persönlichen Entwicklung im Vergleich zu im Inland heranwachsenden Kindern nach Möglichkeit vermieden oder ausgeglichen werden. Die bisherige Ausbildung und Erziehung sind zu berücksichtigen. Höhere als die im Inland gewöhnlich anfallenden Kosten werden erstattet.

(2) Befindet sich ein Kind zur Ausbildung an einem anderen als dem Auslandsdienstort, so werden Beihilfen zu Besuchsreisen gewährt.

(3) Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

§ 22

Unfälle und Erkrankungen von Angehörigen

(1) Erleidet ein Familienangehöriger des Beamten oder eine andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person im Ausland einen Schaden durch einen Unfall oder eine Erkrankung, die unter den Voraussetzungen des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes bei dem Beamten als Dienstunfall zu werten wären, so ist dem Beamten ein Ausgleich zu gewähren. Ein Ausgleich kann auch unter

den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes gewährt werden.

(2) Wirkt der Ehepartner des ins Ausland entsandten Beamten bei der Erfüllung von Aufgaben der Auslandsvertretung oder des Beamten mit und erleidet er dabei einen Unfall, der bei dem Beamten selbst ein Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wäre, so wird dem Beamten dafür ein Ausgleich gewährt.

(3) Der Ausgleich erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 32 bis 34 Abs. 1, des § 35 und der §§ 43 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit nicht der Beamte, der Familienangehörige oder die andere zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person einen Ausgleich von anderer Seite erhält. Im übrigen wird dem Beamten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag eine Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(4) Näheres regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

§ 23

Reisebeihilfen in besonderen Fällen

(1) Zu Reisen des Beamten und seiner Familienangehörigen vom ausländischen Dienstort aus Anlaß des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung eines Familienangehörigen oder Verwandten ersten oder zweiten Grades können dem Beamten Reisebeihilfen gewährt werden. Ebenso können Beihilfen für Reisen von Familienangehörigen und Verwandten ersten oder zweiten Grades zum ausländischen Dienstort gewährt werden, wenn der Beamte oder ein Familienangehöriger lebensgefährlich erkrankt oder gestorben ist.

(2) Das Auswärtige Amt erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen besondere Verwaltungsvorschriften, soweit es die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes erfordern.

§ 24

Berufsausübung der Ehepartner

(1) Der Dienstherr setzt sich dafür ein, daß der Ehepartner des Beamten nach Möglichkeit eine eigene Berufstätigkeit sowohl im Ausland ausüben als auch nach Rückkehr ins Inland wieder aufnehmen kann.

(2) Einem Bundesbeamten kann unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt werden, wenn er mit diesem am Auslandsdienstort in häuslicher Gemeinschaft lebt und am Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes mitwirkt.

Sechster Abschnitt

Fürsorge in Krisenfällen und bei außergewöhnlichen Belastungen

§ 25

Maßnahmen der Krisenfürsorge

Bei kriegerischen Auseinandersetzungen oder inneren Unruhen oder Bedrohungen der Sicherheit der Auslands-

vertretungen und ihrer Angehörigen sowie bei unvorhergesehenen schwerwiegenden gesundheitsschädigenden Verhältnissen oder Naturkatastrophen am Dienstort trifft das Auswärtige Amt die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes und die zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen.

§ 26

Schadensausgleich

(1) Schäden, die während eines dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalts des Beamten diesem, einem Familienangehörigen oder einer anderen zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhrs, Unruhe oder Naturkatastrophen entstehen, können dem Beamten ersetzt werden. Gleiches gilt für Schäden des Beamten, seiner Familienangehörigen oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Stellung betroffen ist.

(2) Ein Ausgleich kann auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt werden.

(3) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften, die das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

Siebter Abschnitt

Wohnungsfürsorge und Umzüge

§ 27

Wohnsitz und Wohnung

(1) Der ins Ausland entsandte Beamte hat seinen Wohnsitz am ausländischen Dienstort zu nehmen; der Dienstherr kann Ausnahmen zulassen.

(2) Dem Beamten soll im Ausland eine angemessene Wohnung unter Berücksichtigung der Zahl der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen, der dienstlichen Aufgaben des Beamten und der örtlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen. Der von ihm aus eigenen Mitteln zu bestreitende Anteil der Wohnkosten soll die durchschnittlichen Aufwendungen für Wohnzwecke im Inland nicht übersteigen.

(3) Besteht für den Beamten an einem Dienstort keine Möglichkeit, innerhalb einer zumutbaren Frist zu angemessenen Bedingungen eine geeignete Wohnung zu mieten, soll eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Ein Beamter des Auswärtigen Dienstes kann im Ausland zum Bezug einer angemessenen Dienstwohnung angewiesen werden, wenn es die dienstlichen und örtlichen Verhältnisse erfordern.

§ 28

Auslandsumzüge und Auslandstrennungsgeld

Die für Auslandsumzüge und das Auslandstrennungsgeld erforderlichen Regelungen werden nach den Grundsätzen des Bundesumzugskostengesetzes und des Bundesreisekostengesetzes durch Rechtsverordnungen des Bundesministers des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern getroffen.

Achter Abschnitt

Auslandsbezogene Leistungen

§ 29

Auslandsbesoldung des Auswärtigen Dienstes

Die Auslandsbesoldung der Beamten des Auswärtigen Dienstes erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Neben den aus den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung sowie Kaufkraftnachteilen berücksichtigt sie die durch den wiederkehrenden Auslandseinsatz bedingten Mehraufwendungen, bei verheirateten Beamten die entsprechende Belastung der Ehepartner und deren Mitwirkung am Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes. Die auf eine Auslandstätigkeit bezogenen Leistungen sind regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Die Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 Satz 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bleibt unberührt.

§ 30

Fremdsprachenförderung

Erwerb und Pflege von dienstlich erforderlichen Sprachkenntnissen werden vom Auswärtigen Amt durch Fortbildungsmaßnahmen, Gewährung von Zuschüssen und einer Sprachenaufwandsentschädigung gefördert. Die Sprachenaufwandsentschädigung wird nicht gewährt für Sprachkenntnisse, die Voraussetzung für die Einstellung in den Auswärtigen Dienst sind. Das Nähere regelt das Auswärtige Amt in Verwaltungsvorschriften.

Neunter Abschnitt

Rechtsverhältnisse
der nichtentsandten Beschäftigten

§ 31

Nichtentsandte Beschäftigte

An den Auslandsvertretungen werden deutsche und nichtdeutsche nichtentsandte Angestellte und Arbeiter beschäftigt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Gesamtauftrag des Auswärtigen Dienstes.

§ 32

**Nichtentsandte Beschäftigte
deutscher Staatsangehörigkeit**

Die Rechtsverhältnisse der bei den Auslandsvertretungen beschäftigten nichtentsandten deutschen Arbeitneh-

mer richten sich nach den für sie geltenden Tarifverträgen und sonstigen Bestimmungen.

landsvertretungen als selbständige öffentliche Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 33**Nichtentsandte Beschäftigte
anderer Staatsangehörigkeit**

Die Arbeitsverhältnisse nichtentsandter Beschäftigter, die nicht Deutsche sind, werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Auslandsvertretungen sowie des Rechts im Gastland nach der Ortsüblichkeit gestaltet. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse werden angemessene soziale Bedingungen gewährleistet.

**Zehnter Abschnitt
Schlußvorschriften****§ 34****Datenschutz**

Bei Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften gelten das Auswärtige Amt (Zentrale) und die einzelnen Aus-

§ 35**Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Der Bundesminister des Auswärtigen erläßt, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 36**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 37**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. August 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Dienst- und besoldungsrechtliches Begleitgesetz zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst (Begleitgesetz Auswärtiger Dienst – BGAD)

Vom 30. August 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Erteilung zusätzlichen Urlaubs an ins Ausland entsandte Beamte des Auswärtigen Dienstes wird in § 18 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst geregelt.“

2. Nach § 190 wird folgender § 190 a eingefügt:

„§ 190 a

Für Beamte des Auswärtigen Dienstes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kaufkraftausgleich

Hat der Beamte, Richter oder Soldat seinen dienstlichen Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet und muß er über die Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Der Kaufkraftausgleich wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt; der Kaufkraftausgleich für Beamte, Richter und Soldaten im Ausland wird vom Auswärtigen Amt nach Maßgabe des § 54 geregelt.“

2. In § 53 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

3. In § 54

a) erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„§ 7 gilt mit der Maßgabe, daß der Kaufkraftausgleich vom Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen, hinsichtlich der Bundeswehrdienstorte im Ausland auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, geregelt wird.“

b) wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden der Berechnung des Kaufkraftausgleichs von Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 fünfundsechzig vom Hundert zugrunde gelegt.“

c) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abschläge werden nicht erhoben

1. auf den Zuschlag gemäß § 55 Abs. 7 sowie auf jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen und Jubiläumszuwendungen,

2. während einer Reise ins Inland, zu der ein Fahrkostenzuschuß gewährt wird.

Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen zu regeln.“

4. In § 55

a) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „VI a bis e“ durch die Worte „VI a bis VI h“ und in Satz 2 die Worte „Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „Absätze 2 bis 5“ ersetzt,

b) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Beamte, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlags nach den Anlagen VI a bis VI c den Auslandszuschlag nach den Anlagen VI f bis VI h. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VI d oder VI e, der sich um die Differenz der Anlagen VI h und VI c erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Anlage VI g. Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß verheirateten Beamten zum Ausgleich

der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten (§ 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) ein um bis zu 5 % der Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Erwerbseinkommen des Ehegatten berücksichtigt wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Beamte, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben bei einer ausländischen Regierung, sowie für Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in integrierten militärischen Stäben oder als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden.“,

- c) werden die bisherigen Absätze 5 und 6 die Absätze 6 und 7,
- d) wird in dem neuen Absatz 6 Satz 1 der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
- „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen;“.
5. In § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils der Klammerhinweis „(Anlage VI f)“ durch den Klammerhinweis „(Anlage VI i)“ ersetzt.
6. In § 57 Abs. 1 erhält Satz 3 die folgende Fassung:
- „Beträgt die Mieteigenbelastung
1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 mehr als zwanzig vom Hundert,
 2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als zweiundzwanzig vom Hundert
- der Bezüge nach Satz 1, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuß erstattet.“
7. § 58 wird gestrichen.
8. a) Der bisherige § 58 a wird § 58.
- b) Im neuen § 58 Abs. 1 werden die Worte „§§ 52 bis 58“ durch die Worte „§§ 52 bis 57“ ersetzt.

9. In die Anlage I wird folgende Nummer 13 b eingefügt:

„13 b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften

Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft), eine Zulage in Höhe von 15 vom Hundert des Auslandszuschlags der Stufe 5 für die Besoldungsgruppe A 13 gewährt.“

10. In den Anlagen VI a bis VI e werden die Spalten A 1 bis A 4 und A 5 bis A 6 sowie die Worte „A 7 bis A 8“ gestrichen und durch die Worte „A 1 bis A 8“ ersetzt.
11. Nach der Anlage VI e werden die Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes eingefügt.
12. Die bisherige Anlage VI f wird die Anlage VI i.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Erhält ein Beamter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes während eines Heimaturlaubs Auslandsdienstbezüge nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes, so bestimmen sich seine Bezüge bis zum Abschluß des Heimaturlaubs weiterhin nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. August 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Anlage 1
(Anlage VI f BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 425	1 664	1 904	2 144	2 384	2 624	2 864	3 104	3 344	3 584	3 824	4 064
A 9	1 667	1 925	2 184	2 442	2 701	2 959	3 218	3 476	3 735	3 993	4 252	4 510
A 10	1 885	2 153	2 421	2 688	2 956	3 224	3 492	3 760	4 027	4 295	4 563	4 831
A 11	2 068	2 350	2 633	2 915	3 197	3 479	3 761	4 044	4 326	4 608	4 890	5 172
A 12	2 300	2 598	2 897	3 196	3 494	3 793	4 092	4 390	4 689	4 988	5 287	5 585
A 13	2 529	2 841	3 152	3 463	3 774	4 085	4 396	4 707	5 018	5 329	5 640	5 951
A 14	2 762	3 083	3 404	3 726	4 047	4 369	4 690	5 011	5 333	5 654	5 975	6 297
A 15	3 087	3 437	3 786	4 135	4 484	4 833	5 183	5 532	5 881	6 230	6 579	6 928
A 16 bis B 2	3 304	3 674	4 043	4 413	4 783	5 153	5 523	5 892	6 262	6 632	7 002	7 371
B 3 bis B 4	3 337	3 729	4 120	4 512	4 903	5 294	5 686	6 077	6 469	6 860	7 251	7 643
B 5 bis B 7	3 721	4 152	4 584	5 015	5 447	5 879	6 310	6 742	7 173	7 605	8 036	
B 8 und höher	4 050	4 543	5 035	5 527	6 020	6 512	7 004	7 497	7 989	8 482		

Anlage 2
(Anlage VI g BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 221	1 425	1 629	1 833	2 037	2 241	2 445	2 649	2 853	3 057	3 261	3 465
A 9	1 429	1 649	1 868	2 088	2 307	2 526	2 746	2 965	3 185	3 404	3 623	3 843
A 10	1 617	1 845	2 072	2 300	2 527	2 755	2 983	3 210	3 438	3 666	3 893	4 121
A 11	1 774	2 033	2 254	2 494	2 734	2 974	3 214	3 454	3 694	3 934	4 174	4 414
A 12	1 974	2 227	2 480	2 734	2 987	3 241	3 494	3 747	4 001	4 254	4 507	4 761
A 13	2 172	2 436	2 701	2 966	3 231	3 495	3 760	4 025	4 289	4 554	4 819	5 084
A 14	2 371	2 644	2 917	3 190	3 463	3 736	4 009	4 282	4 555	4 828	5 101	5 374
A 15	2 651	2 948	3 245	3 541	3 838	4 135	4 431	4 728	5 025	5 321	5 618	5 915
A 16 bis B 2	2 839	3 153	3 467	3 782	4 096	4 410	4 724	5 038	5 352	5 666	5 981	6 295
B 3 bis B 4	2 872	3 204	3 537	3 870	4 202	4 535	4 868	5 200	5 533	5 866	6 199	6 531
B 5 bis B 7	3 204	3 571	3 938	4 304	4 671	5 038	5 404	5 771	6 138	6 504	6 871	
B 8 und höher	3 492	3 910	4 328	4 746	5 165	5 583	6 001	6 419	6 837	7 255		

Anlage 3
(Anlage VI h BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 024	1 192	1 360	1 527	1 695	1 863	2 031	2 199	2 367	2 535	2 703	2 871
A 9	1 195	1 377	1 558	1 739	1 921	2 102	2 283	2 465	2 646	2 827	3 008	3 190
A 10	1 353	1 541	1 728	1 916	2 103	2 291	2 478	2 665	2 853	3 040	3 228	3 415
A 11	1 485	1 683	1 880	2 078	2 276	2 474	2 671	2 869	3 067	3 265	3 462	3 660
A 12	1 651	1 860	2 070	2 279	2 488	2 697	2 906	3 115	3 324	3 533	3 742	3 951
A 13	1 817	2 035	2 252	2 469	2 687	2 904	3 121	3 339	3 557	3 773	3 991	4 208
A 14	1 985	2 209	2 434	2 658	2 883	3 108	3 332	3 557	3 781	4 006	4 230	4 455
A 15	2 220	2 464	2 708	2 952	3 196	3 440	3 685	3 929	4 173	4 417	4 661	4 905
A 16 bis B 2	2 379	2 637	2 896	3 154	3 413	3 671	3 930	4 188	4 447	4 705	4 964	4 993
B 3 bis B 4	2 409	2 683	2 957	3 231	3 505	3 779	4 053	4 327	4 601	4 875	5 149	5 423
B 5 bis B 7	2 692	2 985	3 296	3 598	3 900	4 201	4 503	4 805	5 107	5 409	5 710	
B 8 und höher	2 939	3 284	3 629	3 974	4 319	4 664	5 009	5 354	5 699	6 044		

Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

Vom 30. August 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 3 wird das Wort „Lehr-“ durch das Wort „Ausbildungs-“ ersetzt;
 - b) nach der Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 bis 7 eingefügt:
 - „5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
 6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
 7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),“;
 - c) die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 8 und 9;
 - d) in der Nummer 9 werden die Worte „bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften“ gestrichen.
2. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen.“
3. § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird
 - aa) in der Nummer 2 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt;
 - bb) nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder“;
 - cc) die bisherige Nummer 3 Nummer 4.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.“;
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
6. § 19 wird gestrichen.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „bestimmten“ gestrichen;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.“
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Dauer der Bewährungszeit“ durch die Worte „in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre“ ersetzt;
 - b) in Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„§ 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“;
 - c) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.“;
 - d) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;
 - e) in Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.
9. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.“;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,
 1. weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen,
 2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder
 3. den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen.“

11. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
 Bewährungshilfe

Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.“

12. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minderjährigen über vierzehn Jahre“ durch das Wort „Jugendlichen“ ersetzt;
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In der Nummer 1 werden das Wort „Maßregeln“ durch das Wort „Maßnahmen“ und die Angabe „§ 1631 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1631 Abs. 3“ ersetzt;
 bb) in der Nummer 2 werden das Wort „Minderjährigen“ durch das Wort „Jugendlichen“ und die Angabe „§§ 1666,“ durch die Angabe „§§ 1666, 1666a,“ ersetzt.

14. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat.“;
- bb) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6;
- cc) nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
 „Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und

Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut.“;

- dd) die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 8 und 9;
- b) in Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.“
15. In § 39 Abs. 2, erster Halbsatz, werden die Worte „oder von unbestimmter Dauer“ gestrichen.

16. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
 „Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Auszubildende sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung der Schule oder des Auszubildenden unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, zu besorgen hätte.“;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Wird dem Beschuldigten Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung gewährt, so soll dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Befindet sich der Beschuldigte in freiwilliger Erziehungshilfe oder in Fürsorgeerziehung, so erhält außerdem die zuständige Behörde Gelegenheit zur Äußerung.“;
- c) in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kriminalbiologischen“ gestrichen.

17. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Absehen von der Verfolgung

(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder

Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

18. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat.“

19. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten und, falls der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen dem Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt wird, für den Leiter der Einrichtung. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen.“

20. Dem § 50 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.“

21. § 52a Abs. 2 wird gestrichen.

22. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „23,“ durch die Angabe „23, 24,“ ersetzt;

b) nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn eine Entscheidung nach § 26 oder die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben.“;

c) der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

23. § 59 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22), die Dauer der Unterstellungszeit (§ 24), die erneute Anordnung der Unterstellung in der Bewährungszeit (§ 24 Abs. 2) und über Weisungen oder Auflagen (§ 23) ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Bewährungs- oder die Unterstellungszeit nachträglich verlängert, die Unterstellung erneut angeordnet worden oder daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.“

24. In § 60 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungs- und Unterstellungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung. Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzuzeigen.“

25. § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die übrigen Entscheidungen, die infolge einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe erforderlich werden, gilt § 58 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 3 Satz 1 sinngemäß.“

26. In § 64 Satz 2 wird das Wort „Bewährungszeit“ durch die Worte „Bewährungs- und Unterstellungszeit“ ersetzt.

27. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Soweit erforderlich, sind der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bestellte Betreuungshelfer und der nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 tätige Leiter eines sozialen Trainingskurses zu hören. Wenn die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben.“;

b) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5;

c) in Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Richter“ ersetzt.

28. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt;
- b) in der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt;
- c) nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:
„4. gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a der Strafprozeßordnung vollstreckt wird, solange er das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat; der Verteidiger wird unverzüglich bestellt.“

29. § 70 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet.“

30. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.“

31. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.“;
- b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(2) Solange der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er
1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.“;
- c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;
- d) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6;
- e) in Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsheim“ durch die Worte „Heim der Jugendhilfe“ ersetzt.

32. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a
Heranziehung der Jugendgerichtshilfe
in Haftsachen

Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, daß der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozeßordnung dem Richter vorgeführt wird.“

33. In § 73 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kriminalbiologischen“ gestrichen.

34. § 76 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird.“

35. In § 83 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 86 bis 89“ durch die Angabe „§§ 86 bis 89a“ ersetzt.

36. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:
„(2) Ist Jugendstrafe zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstrafanstalt die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt liegt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts übergeht, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes, so können die beteiligten Länder vereinbaren, daß der Jugendrichter eines Amtsgerichts des Landes, das die Jugendstrafanstalt unterhält, zuständig sein soll. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so geht die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Regierung des Landes, das die Jugendstrafanstalt unterhält, wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts zuständig wird, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

(4) Absatz 2 gilt entsprechend bei der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches.“;

- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5;
c) nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann der nach den Absätzen 2 bis 4 zuständige Vollstreckungsleiter die Vollstreckung einer nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogenen Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung an die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde abgeben, wenn der Straf- oder Maßregelvollzug voraussichtlich noch länger dauern wird und die besonderen Grundgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten für die weiteren Entscheidungen nicht mehr maßgebend sind; die Abgabe ist bindend. Mit der Abgabe sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Strafvollstreckung anzuwenden.“

(7) Für die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Vollstreckungsverfahren gilt § 451 Abs. 3 der Strafprozeßordnung entsprechend.“

37. § 87 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Vollstreckungsleiter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.“;

- b) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4;
c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Vor der Entscheidung hört der Vollstreckungsleiter nach Möglichkeit den erkennenden Richter, den Staatsanwalt und den Vertreter der Jugendgerichtshilfe.“

38. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift werden die Worte „einer bestimmten Jugendstrafe“ ersetzt durch die Worte „der Jugendstrafe“;
b) in Absatz 1 werden die Worte „einer bestimmten Jugendstrafe“ ersetzt durch die Worte „der Jugendstrafe“;
c) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer bestimmten Jugendstrafe“ gestrichen;
d) nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Der Vollstreckungsleiter soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 seine Entscheidung so frühzeitig

treffen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.“;

- e) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6;
f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 23 bis 26a sinngemäß. An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.“

39. In § 89 Abs. 3 wird die Angabe „§ 88 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

40. § 89 wird aufgehoben.

41. Nach § 89 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 89a

Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe

(1) Ist gegen den zu Jugendstrafe Verurteilten auch Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so wird die Jugendstrafe in der Regel zuerst vollstreckt. Der Vollstreckungsleiter unterbricht die Vollstreckung der Jugendstrafe, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, der Jugendstrafe verbüßt sind. Er kann die Vollstreckung zu einem früheren Zeitpunkt unterbrechen, wenn die Aussetzung des Strafrestes in Betracht kommt. Ein Strafrest, der auf Grund des Widerrufs seiner Aussetzung vollstreckt wird, kann unterbrochen werden, wenn die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, des Strafrestes verbüßt sind und eine erneute Aussetzung in Betracht kommt. § 454b Abs. 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Ist gegen einen Verurteilten außer lebenslanger Freiheitsstrafe auch Jugendstrafe zu vollstrecken, so wird, wenn die letzte Verurteilung eine Straftat betrifft, die der Verurteilte vor der früheren Verurteilung begangen hat, nur die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt; als Verurteilung gilt das Urteil in dem Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Wird die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe durch das Gericht zur Bewährung ausgesetzt, so erklärt das Gericht die Vollstreckung der Jugendstrafe für erledigt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 85 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Jugendstrafe abge-

- ben kann, wenn der Verurteilte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.“
42. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.“;
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
43. In § 91 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Lehrwerkstätten“ durch das Wort „Ausbildungsstätten“ ersetzt.
44. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „, wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist,“ gestrichen;
 - b) in Absatz 3 werden die Worte „eines Bewährungshelfers“ durch die Worte „eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers“ ersetzt.
45. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50 Abs. 3,“ durch die Angabe „50 Abs. 3 und 4,“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „47 Abs. 1 Nr. 1, 2,“ durch die Angabe „47 Abs. 1 Satz Nr. 1, 2 und 3,“ ersetzt.
46. § 110 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der zur Tatzeit Heranwachsende das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Heranwachsenden, die einundzwanzig, aber noch nicht vierundzwanzig Jahre alt sind, kann die Untersuchungshaft nach den Vorschriften des § 93 vollzogen werden.“
47. § 116 Abs. 3 wird gestrichen.
48. § 121 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
- „§ 121
Übergang der Vollstreckung
- Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes (§ 85 Abs. 3 in der vom 1. Dezember 1990 an geltenden Fassung), so ist bis zum Ablauf des 4. September 1991 für die Vollstreckung einer Jugendstrafe der Jugendrichter des Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk die für die Jugendstrafanstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai

1988 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 91 und § 97 Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „§§ 84 und 85 Abs. 3“ durch die Verweisung „§§ 84 und 85 Abs. 5“ ersetzt;
2. § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Arbeitsleistungen zu erbringen,“.
3. § 98 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Kommt der Jugendliche einer Anordnung nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach und zahlt er auch nicht die Geldbuße, so kann Jugendarrest (§ 16 Jugendgerichtsgesetz) gegen ihn verhängt werden, wenn er entsprechend belehrt worden ist. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Bußgeldentscheidung eine Woche nicht übersteigen. Vor der Verhängung von Jugendarrest ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben.“
4. In § 98 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Wegen desselben Betrags darf Jugendarrest nicht wiederholt angeordnet werden. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrests ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung der Weisung nachkommt oder die Geldbuße zahlt. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt erklären.“
5. Der bisherige Absatz 3 wird mit der Maßgabe Absatz 4, daß die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt werden.

Artikel 3

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), geändert durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 13 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend.“
2. In § 60 Abs. 2 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082), wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird mit der Maßgabe gestrichen, daß die Vorschrift weiterhin bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer anzuwenden ist, wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wurde;
 - b) die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
2. In § 42 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 40 Abs. 6“ geändert in „§ 40 Abs. 5“.
3. In § 48 wird die Verweisung „§ 40 Abs. 1, 6, §§ 42, 43 und 47 sinngemäß“ geändert in „§ 40 Abs. 1 und 5, §§ 42, 43 und 47 sinngemäß“.
4. Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

In Nummer 1910 wird die Verweisung „(§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 3 JGG)“ durch die Verweisung „(§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

In § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) wird die Verweisung „§ 72 Abs. 1, 3

Satz 1“ ersetzt durch die Verweisung „§ 72 Abs. 1, 4 Satz 1“.

Artikel 6

Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes in der vom 1. Dezember 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt, am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 36 Buchstaben a bis c tritt, soweit sie Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsehen, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 21 und Nr. 40 tritt am 1. Januar des sechsten auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. August 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Zweites Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

Vom 30. August 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: 4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 1

Das Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in die Anlage weitere Erzeugnisse der Landwirtschaft sowie Erzeugnisse aufnehmen, die durch Be- oder Verarbeitung aus Erzeugnissen der Landwirtschaft gewonnen werden, wenn die Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche Betriebe oder Zusammenschlüsse solcher Betriebe durchgeführt zu werden pflegt.“

2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Worte „und die aufgrund des § 93a der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

3. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Güterverkehrs vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2127),“ gestrichen.

„§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 auf die Landesregierungen übertragen.“

5. In § 13 Satz 1 werden die Worte „vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)“ gestrichen.

6. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Marktstrukturgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. August 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können

KN-Code	Erzeugnisse
ex 0102	Hausrinder, einschließlich Zuchttiere, lebend
ex 0103	Hausschweine, einschließlich Zuchttiere, lebend
ex 0104	Hausschafe, einschließlich Zuchttiere, lebend
0105	Hausgeflügel, lebend
ex 0106	Hauskaninchen, lebend
ex 0106	Damtiere, lebend
ex 0201	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren,
ex 0202	in Vierteln, halben oder ganzen Tierkörpern
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in Hälften oder ganzen Tierkörpern
ex 0204	Fleisch von Hausschafen, frisch, gekühlt oder gefroren, in ganzen Tierkörpern
ex 0207	Fleisch von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Fleisch von Hauskaninchen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Fleisch von Damtieren, frisch, gekühlt oder gefroren
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (mit Ausnahme von Kondensmilch)
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 0405	Butter
0406	Käse und Quark
ex 0407	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
ex 0408	Eier von Hausgeflügel, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0409	Natürlicher Honig
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
0701	Kartoffeln
ex 0709	Zuckermais
ex 0712	Zuckermais, getrocknet
ex 0712	Küchenkräuter, getrocknet, auch geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
ex 0713	Trockene, ausgelöste Erbsen und Bohnen, nicht geschält oder zerkleinert
0806	Weintrauben, frisch, andere als Tafeltrauben
1001	Weizen und Mengkorn
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
1005	Mais

KN-Code	Erzeugnisse
ex 1201	Sojabohnen
ex 1204	Leinsamen
ex 1205	Raps- oder Rübensamen
ex 1206	Sonnenblumenkerne
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
ex 1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
ex 1212	Zuckerrüben
ex 1214	Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken oder ähnliches Futter, auch in Form von Pellets
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, Traubenmost
2401	Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
ex 5105	Wolle, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)
ex 5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon
ex Kapitel 07	Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung
ex Kapitel 10	
ex Kapitel 12	
ex Kapitel 1404	

Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 30. August 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 1990 (BGBl. I S. 600), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „oder zum Eigenverbrauch“ gestrichen.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zulässiger Hektarertrag ist die Höchstmenge an Wein und teilweise gegorenem Traubenmost, die je Jahrgang an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge die sich für ihn aus den zulässigen Hektarerträgen ergebende zulässige Erntemenge, so darf die Übermenge nur als Grundwein für Brenntwein oder Weinessig, als Traubensaft oder zur Herstellung von Traubensaft an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden oder als Traubenmost im eigenen Betrieb zur Weinbereitung verwendet werden.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden Übermengen mit zulässigen Hektarerträgen vermischt, so gilt nach der Vermischung nur der dem Übermengenanteil entsprechende Teil des Erzeugnisses als Übermenge.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - dd) In dem neuen Satz 3 ist die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden die Worte „in den Verkehr gebracht“ jeweils durch die Worte „an andere abgegeben, verwendet oder verwertet“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann bestimmt werden, daß die Betriebe der für die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Stelle die zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

 1. den vorhandenen Bestand an Erzeugnissen,
 2. die Rebflächen,
 3. die Menge der an andere abgegebenen, verwendeten oder verwerteten Erzeugnisse und
 4. das Abgeben an andere, die Verwendung und die Verwertung von Übermengen und Austauschmengen,

zu melden haben. Darüber hinaus können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Regelungen getroffen werden, die die Einhaltung der Vorschriften über den zulässigen Hektarertrag in Fällen gewährleisten, in denen Trauben oder Traubenmost an andere abgegeben werden.“
3. In § 3 Abs. 5 werden das Wort „legen“ durch das Wort „können“ und das Wort „fest“ durch das Wort „festlegen“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Qualitätswein b. A. darf nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 mit Traubenmost gesüßt werden.“
5. § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Anreicherung nicht vorgenommen worden ist.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie nach Artikel 15a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 (Herabstufung von Qualitätswein b. A.)“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Qualitätswein b. A. und ein zur Gewinnung von Qualitätswein geeigneter Wein herabgestuft werden können.“
7. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als deutscher Branntwein aus Wein bezeichnet werden, wenn die Herstellung, ausgenommen die des Destillates, und die Fertigstellung im Inland erfolgt sind.“
8. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er darf mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn die Herstellung, ausgenommen die des Destillates, und die Fertigstellung dort erfolgt sind.“
9. In § 54 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie kann ferner bis zum 31. August 1993 zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung zulassen, daß Erzeugnisse an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden, bei deren Herstellung Erzeugnisse verwendet worden sind, die aus Trauben von unzulässigerweise angepflanzten Reben stammen. Die Ausnahmegenehmigung nach Satz 2 ist auf die Menge zu beschränken, die sich nach Abzug der verwendeten Erzeugnisse ergibt.“

10. In § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „für andere Betriebe“ gestrichen.
11. In § 63 werden die Worte „Regierung des Landes Rheinland-Pfalz wird“ durch die Worte ersetzt „Regierungen des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes werden“.

Artikel 2

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2404), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität der Weine oder der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung durch Rechtsverordnung zulassen, daß ein Wiederbepflanzungsrecht auf eine andere als die gerodete Fläche übertragen werden kann. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde entsprechende Zulassungen im Einzelfall aussprechen kann.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Flächenerhebungen,
Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen

Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) enthaltenen Regelungen über Flächenerhebungen sowie Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen. In der Rechtsverordnung können für Bestandsmeldungen weitere Untergliederungen und Angaben vorgeschrieben werden, soweit es zu Zwecken der Marktbeobachtung erforderlich ist.“

3. In § 15 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister berufen und abberufen. Vor der Berufung und Abberufung sind bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Mitgliedern die Or-

ganisationen der beteiligten Wirtschaftskreise, bei den in Absatz 1 Nr. 12 genannten Mitgliedern die Landesregierungen anzuhören. Die Berufung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Wiederberufung ist zulässig.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden 4, 5 und 6.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „0,85“ durch die Zahl „1,00“ ersetzt.
- b) Absatz 1 a wird wie folgt gefaßt:
- „(1 a) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 genannten Angaben betragen vom 1. Januar 1991 an 1,20 Deutsche Mark.“
- c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 24 Abs. 3 wird gestrichen.
7. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Unterrichtung und Abstimmung

Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung, die die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds erlassen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers.“

Artikel 3

Das Weinwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird ferner wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender neuer § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Wirtschaftsplan

Der Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.“

2. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Abgabe für den Weinfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Weinfonds erforderlichen Mittel ist von Personen und Personenvereinigungen für Traubenmost, angegorenen Traubenmost, Wein oder Schaumwein inländischen Ursprungs, der in Behältnissen bis zu 60 Litern abgefüllt erstmals in den Verkehr gebracht oder in Behältnissen von über 60 Litern Inhalt an Letztverbraucher abgegeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, eine Abgabe von 2,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter zu entrichten.

(2) Die für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung und Beitreibung der Abgabe zuständigen Stellen können von den Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Auskünfte verlangen.

(3) Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Verkehr bringen, an Letztverbraucher abgeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sind verpflichtet, den zuständigen Stellen auf Verlangen die Mengen dieser Erzeugnisse mitzuteilen und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.“

3. Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:

„§ 23a

Ermächtigung

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die zuständigen Stellen für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung und Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe,
2. die Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Abgabe,
3. das Verfahren bei der Erhebung, die Überwachung der Entrichtung, die Beitreibung und die Abführung der Abgabe,
4. die Berechnung der Abgabe bei Verschnitten oder sonstigen Erzeugnissen, die teilweise unter Verwendung abgabepflichtiger Erzeugnisse hergestellt sind,
5. die Anrechnung einer nach den bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Vorschriften bereits entrichteten Abgabe.

In der Rechtsverordnung können Behörden oder Stellen, die über entsprechende Angaben verfügen, verpflichtet werden, Name und Anschrift der Abgabepflichtigen sowie die der Abgabepflicht unterliegenden Mengen den zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit für die Erhebung, Festsetzung,

Überwachung der Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe keine Behörden oder Stellen der Länder für zuständig erklärt werden.“

4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs.1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen.“

5. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „23 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „23a Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 2 und 5 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2401) sowie Artikel 2 Nr. 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) werden gestrichen.

Artikel 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Weingesetzes, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der ab 6. September 1990 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. August 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 30. August 1990

Auf Grund des Artikels 2 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1019) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der seit dem 1. Juli 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 6. November 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933),
2. die am 24. Februar 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 277),
3. die am 1. Juli 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 772),
4. die am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1966),
5. die am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 8. Juni 1979 (BGBl. I S. 636),
6. die am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2034),
7. die am 1. Juli 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 654),
8. die am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 2. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2229),
9. die am 1. August 1982 in Kraft getretene Verordnung vom 7. Juli 1982 (BGBl. I S. 955),
10. die am 1. Juli 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 718, 937),
11. die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1464),
12. die am 1. Juli 1984 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 767),
13. die am 1. Januar 1985 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1526),
14. die am 1. Juli 1985 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Juni 1985 (BGBl. I S. 1133),
15. die am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 5. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2166),
16. die am 1. Juli 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 902),
17. die am 1. Januar 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2661),
18. die am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 11. Juni 1987 (BGBl. I S. 1548),
19. die am 1. Januar 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 4. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2500),
20. die am 1. Juli 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 676),
21. die am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 30. November 1988 (BGBl. I S. 2165),
22. die am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1078),
23. die am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 6. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2166),
24. die am 1. Juli 1990 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-50-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) und mit Artikel 43 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
- zu 2. bis 24. des § 48 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717).

Bonn, den 30. August 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel

§ 1

- (1) Arzneimittel,
- a) die in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder
 - b) die Zubereitungen aus den in der Anlage bestimmten Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder
 - c) denen die unter a und b genannten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,

dürfen nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung abgegeben werden (verschreibungspflichtige Arzneimittel).

(2) Die Verschreibung muß den Anforderungen des § 2 entsprechen.

§ 2

(1) Die Verschreibung muß enthalten:

1. Name, Berufsbezeichnung und Anschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,
2. Datum der Ausfertigung,
3. Name der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist; bei tierärztlichen Verschreibungen Name des Tierhalters und die Tierart, bei der das Arzneimittel angewendet werden soll,
4. Wartezeit bei Arzneimitteln, die für Tiere bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen,
5. abzugebende Menge des verschriebenen Arzneimittels,
6. Gebrauchsanweisung bei Arzneimitteln, die in der Apotheke hergestellt werden sollen,
7. Gültigkeitsdauer der Verschreibung,
8. eigenhändige Unterschrift des Verschreibenden.

(2) Ist die Verschreibung für den Praxisbedarf eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes, für ein Krankenhaus, eine Tierklinik oder einen Zoo bestimmt, so genügt an Stelle der Angabe nach Absatz 1 Nr. 3 ein entsprechender Vermerk.

(3) Fehlt bei Arzneimitteln in abgabefertigen Packungen die Angabe der Menge des verschriebenen Arzneimittels, so gilt die kleinste Packung als verschrieben.

(4) Fehlt die Angabe der Gültigkeitsdauer, so gilt die Verschreibung sechs Monate.

(5) Fehlen Angaben nach Absatz 1 Nr. 2, 4 oder 6 oder sind sie unvollständig, so kann der Apotheker, wenn ein dringender Fall vorliegt und eine Rücksprache mit dem Arzt nicht möglich ist, die Verschreibung insoweit sachgerecht ergänzen.

§ 3

Die wiederholte Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung über die verschriebene Menge hinaus ist unzulässig.

§ 4

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen ohne Vorlage einer Verschreibung an Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte oder in dringenden Fällen nach fernmündlicher Unterrichtung durch einen Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt auch an andere Personen abgegeben werden, wenn sich der Apotheker Gewißheit über die Person des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes verschafft hat.

§ 5

Äußerer Gebrauch im Sinne der Anlage dieser Verordnung ist die Anwendung auf Haut, Haaren oder Nägeln.

§ 6

Von der Verschreibungspflicht sind Arzneimittel ausgenommen, die aus den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen nach einer homöopathischen Verfahrenstechnik, insbesondere nach den Regeln des Homöopathischen Arzneibuches hergestellt sind oder die aus Mischungen solcher Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen bestehen, wenn die Endkonzentration dieser Arzneimittel im Fertigprodukt die vierte Dezimalpotenz nicht übersteigt. Diese Arzneimittel dürfen auch mit nicht verschreibungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen gemischt werden.

§ 7

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen auf Verschreibung eines Dentisten abgegeben werden, soweit die Abgabe in der Anlage zu dieser Verordnung für zulässig erklärt ist. § 1 Abs. 2 und die §§ 2 bis 5 finden Anwendung.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage

Verschreibungspflichtige Stoffe
und Zubereitungen aus Stoffen

Acebutolol
und seine Salze

Acecarbromal

Aceclidin
und seine Salze

Acenocumarol

Acetanilid

Acetazolamid
und seine Salze

Acetylcystein
und seine Salze

Aciclovir
und seine Salze

Aclarubicin
und seine Salze

Aconiti, Tubera,
und ihre Zubereitungen
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch
in Salben –

Aconitin,
seine Salze und Derivate
sowie deren Salze

Agarizinsäure

Albendazol
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Alclofenac
und seine Salze

Alclometason-17,21-dipropionat

Aldosteron
und sein Halbacetal

Alfacalcidol

Alfadolon-21-acetat

Alfaxalon

Alizaprid
und seine Salze

Alkuronium-Salze

N-Alkyl-atropinium-Salze

Allopurinol
und seine Salze

Alprazolam

Alprenolol
und seine Salze

Altretamin
und seine Salze

Amantadin
und seine Salze

Ambenonium-Salze

Ambroxol
und seine Salze
– zur parenteralen Anwendung –

Amfepramon
und seine Salze

Amfetaminil

Amikacin
und seine Salze

Amilorid
und seine Salze

4-Amino-benzoessäure
und ihre Salze
– sofern nicht auf Behältnissen und äußeren
Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 1,5 g
angegeben ist –

Aminocaprinsäure
und ihre Salze

Aminopterin
und seine Salze

Aminorex
und seine Salze

Amiodaron
und seine Salze

Amiphenazol
und seine Salze

Amitriptylin
und seine Salze

Amitriptylinoxid

Ammoidin

Amodiaquin
und seine Salze

Amoxicillin
und seine Salze

Amphotericin B,
auch als Komplex mit Natriumdesoxycholat

Ampicillin
und seine Salze

Amsacrin
und seine Salze

Amygdalarum amararum aethereum, Oleum,
blausäurehaltiges

Amylenhydrat

Amylnitrit

Ancrod

Androstanolon
und seine Ester

Anetholtrithion**Angiotensinamid****Antihistaminika**

(H₁-Rezeptorenblocker)
– zur Anwendung bei Erbrechen
in der Schwangerschaft –

Antimonverbindungen

– ausgenommen Antimon(III)-sulfid
und Antimon(V)-sulfid –

Antithrombin-III-Konzentrat

(Human-Plasmaprotein-Fraktion)

Apalcillin

und seine Salze

Apiol**Apomorphin**

und seine Salze

Apramycin

und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Aprindin

und seine Salze

Apronalid

und seine Salze

Arecolin

und seine Salze

Arginin-oxoglurat

und seine Salze

Arsen

und seine Verbindungen
– Abgabe auch auf Verschreibung eines
Dentisten für den Praxisbedarf zulässig –

Arzneimittel,

bestehend aus menschlichen oder
tierischen Zellen in frischem,
gefrorenem oder getrocknetem
Zustand, soweit sie zur Injektion oder Infusion
bei Menschen bestimmt sind

Ascaridol**L-Asparaginase****Aspidinolfilizin****Atenolol**

und seine Salze

Atropin

und seine Salze

Auranofin**Aurothioglucose****Azacosterol**

und seine Salze

Azamethonium-Salze**Azaperon**

und seine Salze

Azapropazon

und seine Salze

Azatadin

und seine Salze

Azathioprin

Azidamfenicol,
seine Ester und Verbindungen

Azidocillin

und seine Salze

Azlocillin

und seine Salze

Bacampicillin

und seine Salze

Bacitracin

und seine Salze

– ausgenommen Zubereitungen zur örtlichen
Anwendung bei Menschen auf Haut oder
Schleimhaut, sofern sie je Stück abgeteilter
Arzneiform oder bei sonstigen Zubereitungen je
Gramm oder Milliliter nicht mehr als 500 I.E.
(9,1 mg) Bacitracin enthalten –

Baclofen

und seine Salze

Bamifyllin

und seine Salze

Barbitursäure-Derivate,

ihre Salze und Molekülverbindungen
– Abgabe von Molekülverbindungen in fester
Form (z. B. Tabletten, Dragees) auch auf
Verschreibung eines Dentisten zum Gebrauch
in der Zahnheilkunde zulässig –

Beclamid**Beclometason,**

seine Ester sowie deren Salze

Befunolol

und seine Salze

Belladonnae, Folia,

und ihre Zubereitungen
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Bemegrid**Bemetizid**

und seine Salze

Benactyzin

und seine Salze

Bencyclan

und seine Salze

Bendroflumethiazid

und seine Salze

Benfurodilhemisuccinat

und seine Salze

Benmoxin**Benperidol**

und seine Salze

Benserazid

und seine Salze

Bentiromid

und seine Salze

Benzaldehydcyanhydrin**Benzaldehyd-thiosemicarbazon**

und seine Derivate

Benzatropin

und seine Salze

Benzbromaron**Benzetimid**

und seine Salze

– zur Anwendung bei Tieren –

Benziloniumbromid**Benzoctamin**

und seine Salze

Benzthiazid

und seine Salze

Benzydamin

und seine Salze

Benzyhydrochlorothiazid

und seine Salze

Benzylpenicillin,

seine Salze und Ester sowie deren Salze

Betäubungsmittel enthaltende Arzneimittel

1. Morphinan-Derivate in Zubereitungen bis zu 2,5 Gewichtsprozenten oder je abgeteilter Arzneiform bis zu 100 mg, soweit es sich handelt um

Codein

und seine Salze,

Dihydrocodein

und seine Salze,

Ethylmorphin

und seine Salze,

Pholcodin

und seine Salze,

2. bis zu 10 Gewichtsprozenten eingestelltes Opium und mindestens die gleiche Menge gepulverte Brechwurzel,
3. je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 1 Gewichtsprozent Atropinsulfat,
4. je abgeteilte Form bis zu 100 mg Propiram oder eines seiner Salze und mindestens die gleiche Menge Methylcellulose.

Betahistin

und seine Salze

Betamethason,

seine Ester sowie deren Salze

Betanidin

und seine Salze

Betaxolol

und seine Salze

Bevonium-Salze**Bezafibrat**

und seine Salze

Biguanide

und ihre Salze

– zur Diabetesbehandlung –

Biperiden

und seine Salze

Bithionol-S-oxid**Bitoscanat****Bittermandelwasser****Bleiacetat**

– ausgenommen Bleiessig –

Blei(II)-iodid**Bleomycin**

und seine Salze

Blutgerinnungsfaktoren,

soweit es sich handelt um

Faktor I : Fibrinogen

Faktor II : Prothrombin

Faktor VII : Proconvertin

Faktor VIII : Antihämophiler Faktor A

Faktor IX : Antihämophiler Faktor B
(Christmas Faktor)

Faktor X : Stuart-Prower Faktor

Boldenon

und seine Ester

Bornaprin

und seine Salze

Bretylium-Salze**Bromazepam**

und seine Salze

Bromisoval**Bromociclen****Bromocriptin**

und seine Salze

Bromoform**Bromoprid**

und seine Salze

Bromperidol

und seine Salze

Brotianid

– zur Anwendung bei Tieren –

Brotizolam

und seine Salze

– zur Anwendung bei Menschen –

Brucin

und seine Salze

Buclizin

und seine Salze

Budesonid

Bufeniod
und seine Salze

Buflomedil
und seine Salze

Bumadizon
und seine Salze

Bumetanid
und seine Salze

Bunamidin
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Bunitrolol
und seine Salze

Bupivacain
und seine Salze

Bupranolol
und seine Salze

Buserelin
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –
– zur Behandlung des Prostatakarzinoms bei
Menschen in Zubereitungen zur parenteralen
und nasalen Anwendung –

Busulfan

Butalamin
und seine Salze

Butamirat
und seine Salze

Butizid
und seine Salze

Butylchloralhydrat**Cactinomycin**

Calabar, Samen,
und seine Zubereitungen

Calcifediol

Calcitonin
und seine Salze
sowie Calcitonin und seine Salze
enthaltende Organzubereitungen

Calcitriol**Camazepam**

Cambendazol
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Canrenoinsäure,
ihre Salze, Ester sowie deren Salze

Cantharides
und ihre Zubereitungen
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch
in Pflastern, Salben oder ähnlichen
Zubereitungen –

Cantharidin

Capreomycin
und seine Salze

Captodiam
und seine Salze

Captopril
und seine Salze

Caramiphen
und seine Salze

Carazolol
und seine Salze

Carbachol
und andere Salze

Carbamazepin
und seine Salze

**N-(2-Carbamoyl-oxy-propyl)-N,N,N-trimethyl-
ammoniumhydroxid**
und -Salze

Carbenicillin
und seine Salze

Carbenoxolon
und seine Salze

L-Carbidopa
und seine Salze

Carbimazol

Carbocistein
und seine Salze

Carbromal

Carbuterol
und seine Salze

Carfecillin
und seine Salze

Carindacillin
und seine Salze

Carisoprodol
und seine Salze

Carmustin

L-Carnitin
und seine Salze
– zur parenteralen Anwendung bei
chronischer Hämodialyse –

Carprofen
und seine Salze

Carteolol
und seine Salze

Carticain
und seine Salze

Carzinophilin**Catalase**

Cefacetril
und seine Salze

Cefalexin
und seine Salze

Cefaloridin

Cefalotin
und seine Salze

Cefamandolformiat
und seine Salze

Cefapirin
und seine Salze

Cefazedon
und seine Salze

Cefazolin
und seine Salze

Cefmenoxim
und seine Salze

Cefoperazon
und seine Salze

Cefotaxim
und seine Salze

Cefotiam
und seine Salze

Cefoxitin
und seine Salze

Cefradin
und seine Salze

Cefsulodin
und seine Salze

Ceftazidim
und seine Salze

Ceftizoxim
und seine Salze

Ceftriaxon
und seine Salze

Cefuroxim
und seine Salze

Cephaclor
und seine Salze

Cephadroxil
und seine Salze

Ceruletid
und seine Salze

Chenodesoxycholsäure
und ihre Salze

Chenopodii anthelminthici, Oleum

Chinidin
und seine Salze

Chloralformamid

Chloralhydrat

Chloralose

Chlorambucil
und seine Salze

Chloramphenicol,
seine Ester sowie deren Verbindungen

Chlorcyclizin
und seine Salze

Chlordiazepoxid
und seine Salze

Chlorisondaminchlorid

Chlormethaqualon
und seine Salze

Chlormethin
und seine Salze

Chlormezanon
und seine Salze

Chlornaphazin
und seine Salze

Chloroform
– ausgenommen Zubereitungen zum äußeren
Gebrauch in einer Konzentration bis
zu 50 Gewichtsprozenten –

Chloroquin
und seine Salze

Chlorothiazid
und seine Salze

Chlorotrianisen

Chlorpropamid
und seine Salze

Chlorprothixen
und seine Salze

Chlortalidon
und seine Salze

Chlortetracyclin
und seine Salze

Chlorzoxazon
und seine Salze

Chrysoidin
und seine Salze

Ciclacillin
und seine Salze

Ciclonium-Salze

Ciclopirox
und seine Salze
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch bei
Erwachsenen und Schulkindern –

Cimetidin
und seine Salze

Cinchocain
und seine Salze

Cinchophen,
seine Salze und Ester

Cinnarizin
und seine Salze

Cinoxacin
und seine Salze

Cisplatin

Clanobutin
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Clavulansäure
und ihre Salze

Clenbuterol
und seine Salze

Clidiniumbromid

Clindamycin,
seine Salze und Ester

Clioquinid

Clobazam
und seine Salze

Clobetasol-17-propionat

Clobetasonbutyrat

Clocortolon
und seine Ester

Clofazimin
und seine Salze

Clofenamid
und seine Salze

Clofezon

Clofibrat

Clofibrinsäure
und ihre Salze

Clomethiazol
und seine Salze

Clomifen
und seine Salze

Clomipramin
und seine Salze

Clonazepam
und seine Salze

Clonidin
und seine Salze

Clopamid
und seine Salze

Clopendithiol,
seine Salze und Ester

Clopidol

Cloprednol

Cloprostenol
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Clorexolon
und seine Salze

Clostebol
und seine Ester

Clostridiopeptidase A

Clotiazepam
und seine Salze

Clotrimazol
und seine Salze
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Cloxacillin
und seine Salze

Clozapin
und seine Salze

Coffein
in Zubereitungen mit einem oder mehreren der
folgenden analgetisch wirksamen Stoffe
a) **Paracetamol**
b) **Salicylsäurederivate**
c) **Pyrazolonderivate**
– ausgenommen in Einzeldosen bis zu 0,5 g und einer
Gesamtmenge bis zu 10 g je Packung für die
analgetischen Wirkstoffe –

Colchici, Flores, Semen et Tubera,
und ihre Zubereitungen

Colchicumalkaloide, auch hydrierte,
und ihre Salze

Colecalciferol,
als Molekülverbindung mit Cholesterin
– ausgenommen Zubereitungen
a) zur Anwendung bei Menschen, sofern auf
Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine
Tagesdosis bis zu 1 000 I.E. Colecalciferol
angegeben ist
b) zur Anwendung bei Tieren, sofern auf
Behältnissen und äußeren Umhüllungen
eine Tagesdosis bis zu 10 000 I.E. Colecalciferol
angegeben ist –

Colestipol
und seine Salze

Colestyramin

Collistin
und seine Salze

Colocynthis, Fructus,
und ihre Zubereitungen

Conii, Herba,
und seine Zubereitungen
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch in
Pflastern, Salben und ähnlichen
Zubereitungen und als Zusatz zu
erweichenden Kräutern –

Coniin
und seine Salze

Convallaria-Glykoside

Corticotrophin
und seine Salze, auch funktionelle Teil-
stücke und ihre Salze

Cortison

und seine Ester

Coumafos

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Crotonis, Oleum**Crotonis, Semen,**

und seine Zubereitungen

Crufomat**Curare**

und seine Zubereitungen

Cyacetacid

und seine Salze

Cyanwasserstoff

und seine Salze

– ausgenommen als Stabilisator in Zubereitungen zur oralen und parenteralen Anwendung in Tagesdosen bis zu 100 µg, bezogen auf den Cyanid-Gehalt –

Cyclofenil**Cyclopenthiazid**

und seine Salze

Cyclopentolat

und seine Salze

Cyclophosphamid**Cycloserin****Cyclothiazid**

und seine Salze

Cyproheptadin

und seine Salze

Cyproteron

und seine Ester

Cytarabin

und seine Salze

Dacarbazin

und seine Salze

Dactinomycin**Danazol****Dapson**

und seine Salze

Daunorubicin

und seine Salze

Deanol

und seine Salze

– ausgenommen Zubereitungen, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 50 mg, berechnet als Deanol, angegeben ist –

Deferoxamin

und seine Salze

Defosfamid**Dembrexin**

und seine Salze

– zur parenteralen Anwendung bei Tieren –

Demecariumbromid**Demeclocyclin**

und seine Salze

Demecolcin

und seine Salze

Desipramin

und seine Salze

Desonid**Desoximetason**

und seine Salze

Desoxycorton,

seine Ester und Glukosidverbindungen

Destomycin A

und seine Salze

– zur Anwendung bei Tieren –

Dexamethason,

seine Ester sowie deren Salze

Dextrane

zur intravenösen Anwendung

Dextrothyroxin

und seine Salze

Diacetylnalorphin

und seine Salze

4,4'-Diamino-2,3',5',6-tetraiod-diphenylsulfon**Diazepam**

und seine Salze

2,5-Di-(aziridin-1-yl)-3,6-bis(2-methoxy-ethoxy)-1,4-benzochinon

und seine Salze

Diazoxid**Dibekacin**

und seine Salze

Dibenzepin

und seine Salze

N,N-Dibenzyl-N-(2-chlor-ethyl)-amin

und seine Salze

1,2-Dibromethan**1,1-Dichlorethan****1,2-Dichlorethan****Dichlorvos****Diclofenac**

und seine Salze

Diclofenamid**Dicloxacillin**

und seine Salze

Dicoumarol**Diethylcarbamazin**

und seine Salze

1-(2-[2-(N,N-Diethyl-N-methyl-ammonio)-ethoxy]-ethyl)-1-methyl-pyrrolidinium-dilodid

Diethyl-(4-nitro-phenyl)-phosphat

Diethylpentenamid

Diflorason-17,21-diacetat

Diflucortolon-21-valerat

Diflunisal

und seine Salze

Digitalis, Folia, glykosidhaltige,
und ihre Zubereitungen

Digitalis-Wirkstoffe, genuine und teilabgebaute Glykoside

– ausgenommen Digitoxin zum äußeren Gebrauch, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 0,0015 g angegeben ist –

Diguanidine

und ihre Salze

– zur Diabetesbehandlung –

Dihydralazin

und seine Salze

Dihydrocuprein,

seine Salze und Derivate sowie deren Salze

Dihydroergocornin

und seine Salze

Dihydroergocristin

und seine Salze

Dihydroergocryptin

und seine Salze

Dihydroergotamin

und seine Salze

3,4-Dihydro-3-phenethyl-7-sulfamoyl-6-(trifluor-methyl)-2H-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxid

und seine Salze

Dihydrostreptomycin

und seine Salze

Dihydrotachysterol

2,5-Dihydroxy-benzol-sulfonsäure

und ihre Salze

Dikaliumclorazepat

und andere Salze

Dilazep

und seine Salze

Diltiazem

und seine Salze

Dimephenopan

und seine Salze

Dimetacrin

und seine Salze

Dimethocain

und seine Salze

(3-Dimethylamino-2-hydroxy-propyl)-(4-propylamino-benzoat)

und seine Salze

4-Dimethylaminophenol

und seine Salze

O,O-Dimethyl-O-[4-(N,N-dimethyl-sulfamoyl)-phenyl]-thiophosphat

O,O-Dimethyl-O-(4-nitro-phenyl)thiophosphat

N,N-Dimethyl-2-(N-propyl-crotonamido)-butyramid

– ausgenommen Zubereitungen

a) zur Anwendung bei Menschen, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform nicht mehr als 25 mg oder als Injektionslösung nicht mehr als 75 mg je Milliliter enthalten

b) zur Anwendung bei Tieren, sofern sie in Zubereitungen zur oralen oder nasalen Anwendung nicht mehr als 75 mg je Milliliter enthalten –

O,O-Dimethyl-O-(4-sulfamoyl-phenyl)-thiophosphat

Dimethylsulfoxid

Dimethyltubocurarin

und seine Salze

Dimetridazol

und seine Salze

– zur Anwendung bei Tieren –

Dineodym(III)tris(3-sulfonatoisonicotinat)

Dinoprost

und seine Salze

Dinoproston

und seine Salze

Di(L-(+)-ornithin)-(2-oxo-glutarat)-hydrat

3,3-Diphosphono-1,2-propandicarbonsäure

und ihre Salze

– als Trägersubstanz für [^{99m}Tc] Technetium –

Dipivefrin

und seine Salze

Disopyramid

und seine Salze

Distigminbromid

Disulfiram

Dobutamin

und seine Salze

Domperidon

und seine Salze

Dopamin

und seine Salze

Doxapram

und seine Salze

Doxepin

und seine Salze

Doxorubicin
und seine Salze

Doxycyclin
und seine Salze

Droperidol
und seine Salze

Drostanolon,
seine Ester sowie deren Salze

Duboisin
und seine Salze

Econazol
und seine Salze
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Ecothiopatioidid

Eisen(III)-hexacyanoferrat(II)

Eisen-Verbindungen
– zur parenteralen Anwendung –
– ausgenommen zur Prophylaxe der Eisenmangel-
anämie bei Saugferkeln, sofern dies als alleiniger
Anwendungsbereich auf Behältnissen und äußeren
Umhüllungen angegeben ist –

Emepronium-Salze

Emetin
und seine Salze

Emylcamat

Enalapril
und seine Salze

Enfluran

Ephedrin
und seine Salze
– zur oralen Anwendung –

- a) in Zubereitungen, denen als wirksamer
Bestandteil nur dieser Stoff oder dieser
Stoff zusammen mit Coffein zugesetzt ist,
b) in anderen Zubereitungen, sofern auf
Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine
Einzeldosis von mehr als 10 mg oder bei
Retardzubereitungen eine Tagesdosis
von mehr als 40 mg, berechnet als
Ephedrinbase, angegeben ist oder diese
Zubereitungen Coffein enthalten

Epicillin
und seine Salze

Epinephrin
und seine Salze
– Abgabe auch auf Verschreibung eines
Dentisten für den Praxisbedarf zulässig –

Epirubicin
und seine Salze

Eprazinon
und seine Salze

Ergocalciferol
– ausgenommen Zubereitungen
a) zur Anwendung bei Menschen, sofern auf
Behältnissen und äußeren Umhüllungen

eine Tagesdosis bis zu 1 000 I.E. Ergocalciferol
angegeben ist

- b) zur Anwendung bei Tieren, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 10 000 I.E. Ergocalciferol angegeben ist –

Eritrityltetranitrat

Erythromycin,
seine Salze und Ester sowie deren Salze

Estomycin
und seine Salze

Estramustinphosphat
und seine Salze

Etacrynsäure
und ihre Salze

Etafenon
und seine Salze

Etamsylat
– zur Anwendung bei Tieren –

Etaqualon
und seine Salze

Ethadion
und seine Salze

Ethambutol
und seine Salze

Ethchlorvynol

Ethiazid
und seine Salze

Ethinamat

Ethionamid
und seine Salze

Ethosuximid

6-Ethoxy-2-benzothiazolsulfonamid

Ethylbiscoumacetat

Ethylbromid

**N-Ethyl-N-(3-carbamoyl-3,3-diphenyl-propyl)-
N,N-dimethyl-ammonium-hydroxid**
und -Salze

β-5-Ethyl-2'-deoxy-uridin

Ethylestrenol
und seine Ester

Ethyljodid

Ethylnitrat

Etidocain
und seine Salze

Etiroxat
und seine Salze

Etodroxizin
und seine Salze

Etofenamat
und seine Salze

Etofibrat

Etofyllinclofibrat
und seine Salze

Etomidat
und seine Salze

Etoposid

Etozolin
und seine Salze

Etretinat

Famotidin
und seine Salze

Febantel
– zur Anwendung bei Tieren –

Fenbendazol
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Fenbufen
und seine Salze

Fenbutrazat
und seine Salze

Fencamfamin
und seine Salze

Fenclofos

Fendilin
und seine Salze

Fenetyllin
und seine Salze

Fenfluramin
und seine Salze

Fenofibrat

Fenoprofen
und seine Salze

Fenoterol
und seine Salze

Fenproporex
und seine Salze

Fenprostalen
– zur Anwendung bei Tieren –

Fenthion

Fentoniumbromid

Fenramidol
und seine Salze

Fibrinolyisin

Filicis, Rhizoma,
und seine Zubereitungen

Flecainid
und seine Salze

Flopropion
und seine Salze

Fluanison
und seine Salze

Flubendazol
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Flucloxacillin
und seine Salze

Flucytosin
und seine Salze

Fludrocortison
und seine Ester

Fludroxycortid

Flufenaminsäure
und ihre Salze

Flumetason,
seine Ester sowie deren Salze

Flunarizin
und seine Salze

Flunisolid

Flunitrazepam
und seine Salze

Fluocinolonacetonid

Fluocinonid

Fluocortinbutyl

Fluocortolon,
seine Ester sowie deren Salze

Fluoride, lösliche
– sofern nicht auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis angegeben ist, die einen Fluor-Gehalt bis zu 2 mg entspricht –
– ausgenommen in Zubereitungen als Gel zur lokalen Anwendung an den Zähnen in Packungsgrößen bis zu 25 g, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen angegeben ist, daß die Anwendung auf Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sowie auf eine einmalige Dosis pro Woche, die einem Fluorgehalt bis zu 7 mg entspricht, beschränkt ist –

Fluorometholon,
seine Ester sowie deren Salze

Fluorouracil
und seine Salze

Fluostigmin

Fluoxymesteron
und seine Ester

Flupentixol

Flupredniden,
seine Ester sowie deren Salze

Fluprostenol
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Flurazepam
und seine Salze

Flurbiprofen
und seine Salze

Fluspirilen
und seine Salze

Flutamid

Fominoben
und seine Salze

Fomocain
und seine Salze
– ausgenommen in Salben und Cremes in einer
Konzentration bis zu 4 Gewichtsprozenten –

Formocortal

Fosfestrol

Fosfomycin
und seine Salze

Framycetin
und seine Salze

Furaltadon
und seine Salze

Furazolidon

Furosemid
und seine Salze

Fusidinsäure,
ihre Salze und Ester

Galantamin
und seine Salze

Gallamin-Salze

Gallopamil
und seine Salze

Gelsemii, Rhizoma,
und seine Zubereitungen

Gemfibrozil
und seine Salze

Gentamycin
und seine Salze

Gitoformat

Glafenin

Glibenclamid
und seine Salze

Glibornurid
und seine Salze

Gliclazid
und seine Salze

Glipizid
und seine Salze

Gliquidon
und seine Salze

Glisoxepid
und seine Salze

Glucagon
und seine Salze

D-Glucosamin
und seine Salze

Glutethimid

Glycerintrinitrat

Glycopyrroniumbromid

Glymidin
und seine Salze

Goldkeratinat

Gonadorelin
und seine Salze

Gonadotropine

Griseofulvin

Guanacilin
und seine Salze

Guanethidin
und seine Salze

Guanfacin
und seine Salze

Guanidin
und seine Salze,
auch an Eiweiß gebunden

Guanidine, einfach substituierte,
und ihre Salze
– zur Diabetesbehandlung –

Guanoxan
und seine Salze

Gutti
und seine Zubereitungen

Halcinonid

Halometason

Haloperidol,
seine Salze, Ester und deren Salze

Halothan

Haloxon

Heptenophos
– zur Anwendung bei Tieren –

Hetacillin
und seine Salze

1,2,3,4,5,6-Hexachlor-cyclohexan
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Hexachlorophen
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch in einer
Konzentration bis zu 1 Gewichtsprozent –

Hexacyclonsäure
und ihre Salze

Hexamethonium-Salze

Hexcarbacholinbromid

Hexobendin
und seine Salze

Hexoprenalin
und seine Salze

Histamin
und seine Salze
– ausgenommen

- a) Zubereitungen zum oralen Gebrauch, sofern sie je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 0,4 mg Histamin-Salz enthalten und tropfenweise eingenommen werden sollen
- b) Zubereitungen zum äußeren Gebrauch –

Homatropin
und seine Salze

Human-Plasmaproteine
mit C₁-Inaktivator

Human-Plasmaproteine
mit Faktor VIII-Inhibitor Bypass-Aktivität

Hydantoin,
seine Salze und Derivate sowie deren Salze
– ausgenommen Allantoin und seine Salze –

Hydralazin

Hydrastinin
und seine Salze

Hydrastiswurzelstock
und seine Zubereitungen
– ausgenommen Zubereitungen, die je Milliliter nicht mehr als 1,21 mg Hydrastisalkaloide, berechnet als Hydrastin, enthalten, zum Auftragen auf die Mundschleimhaut –

Hydrochlorothiazid
und seine Salze

Hydrocortison,
seine Ester sowie deren Salze

Hydroflumethiazid
und seine Salze

4-Hydroxy-buttersäure
und ihre Salze

Hydroxycarbamid

8-Hydroxychinaldine, halogenierte,
und ihre Ester
– ausgenommen zur Anwendung in der Mundhöhle, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 20 mg angegeben ist, und zum äußeren Gebrauch –

8-Hydroxychinoline, halogenierte,
und ihre Ester
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Hydroxychloroquin
und seine Salze

Hydroxydion,
seine Ester sowie deren Salze

O-(2-Hydroxy-ethyl)amylopectin-
hydrolysat
– zur parenteralen Anwendung –

(RS)-2-Hydroxy-4-methylthiobuttersäure
und ihre Salze

Hydroxystilbamidin
und seine Salze

Hydroxyzin
und seine Salze

Hygromycin
und seine Salze

Hyoscine
und seine Salze

Hyoscyami, Folia et Herba,
und ihre Zubereitungen
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Hyoscyamin
und seine Salze

Hypophysenhinterlappen
und seine Zubereitungen

Ibuprofen
und seine Salze
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 5 Gewichtsprozenten –
– ausgenommen zur oralen Anwendung in festen Zubereitungen ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 200 mg je abgeteilte Form und in einer Tagesdosis bis zu 800 mg bei leichten bis mittelstarken Schmerzen und Fieber –

Idoxuridin

Ifosfamid

Imiclopaizin
und seine Salze

Imipenem
und seine Salze

Imipramin
und seine Salze

Imolamin
und seine Salze

Impfstoffe
– zur Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper –

Indapamid
und seine Salze

[¹¹¹In]Indium
und seine Salze

Indocyaningrün
und andere Salze

Indometacin
und seine Salze

Indoramin
und seine Salze

myo-Inositolhexanitrat

Inproquon

Insulin,

ferner Erzeugnisse, die aus der Bauchspeicheldrüse hergestellt und zu Einspritzungen bei Diabetes bestimmt sind

Insulin-defalan

(vom Rind)

Intrauterinpressare

– zur Schwangerschaftsverhütung –

Iodlösungen

und Zubereitungen aus Iod zur Herstellung von Iodlösungen

- ausgenommen zum äußeren Gebrauch –
- ausgenommen in Zubereitungen zum inneren Gebrauch bei Tieren, wenn die gebrauchsfertige Lösung einen Gehalt von 5 % Iod nicht übersteigt –

Iodschwefel

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Iodverbindungen, organische,

– als Röntgenkontrastmittel –

Ipecacuanhae, Radix,

und ihre Zubereitungen

Ipratropiumbromid**Iproclozid****Isoaminil**

und seine Salze

Isocarboxazid

und seine Salze

Isoconazol

und seine Salze

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Isoetarin

und seine Salze

Isonicotinaldehyd

und seine Derivate

Isonicotinsäure-hydrazid,

seine Salze und Derivate sowie deren Salze

Isoprenalin

und seine Salze

- ausgenommen Zubereitungen zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 0,5 Gewichtsprozenten –

Isopropamidiodid**Isopyrin**

und seine Salze

– zur parenteralen Anwendung –

– ausgenommen zur Anwendung bei Tieren –

Isosorbiddinitrat**Isosorbidmononitrat****Isotretinoin**

und seine Salze

Ivermectin

– zur Anwendung bei Tieren –

Jalapae, Resina et Tubera,

und ihre Zubereitungen

Josamycin,

seine Salze und Ester sowie deren Salze

Kaliumdichromat**Kanamycin**

und seine Salze

Kebuzon

und seine Salze

Ketamin

und seine Salze

Ketazolam

und seine Salze

Ketoconazol

und seine Salze

Ketoprofen

und seine Salze

Ketotifen

und seine Salze

Kitasamycin**Kollagen**

– zur Injektion –

Kreosot

- ausgenommen Zubereitungen zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 50 Gewichtsprozenten –

Lactuca virosa-Zubereitungen**Labetalol**

und seine Salze

Latamoxef

und seine Salze

Lespedeza capitata

und ihre Zubereitungen

Leucocianidol

und seine Salze

Leuprorelin

und seine Salze

Levallorphan

und seine Salze

Levamisol

und seine Salze

– zur Anwendung bei Tieren –

Levarterenol

und seine Salze

– ausgenommen in Salben zum äußeren Gebrauch –

– Abgabe auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig –

Levobunolol

und seine Salze

– zur lokalen Anwendung am Auge –

Levodopa

und seine Salze

Lidoflazin**Lincomycin**

und seine Salze

Lisurid

und seine Salze

Lithiumsalze– zur Behandlung von Geisteskrankheiten
und Psychosen –**Lobeliae, Herba,**

und seine Zubereitungen

– ausgenommen zum Rauchen und Räuchern –

Lobelin

und seine Salze

Lofepramin

und seine Salze

Lokalanästhetika

– zur Anwendung am Auge –

Lomustin**Loperamid**

und seine Salze

Lorazepam

und seine Salze

Lorcainid

und seine Salze

Lormetazepam

und seine Salze

Luprostiol

und seine Salze

– zur Anwendung bei Tieren –

DL-Lysin-mono-(acetyl-salicylat)

– zur parenteralen Anwendung –

Mafenid

und seine Verbindungen

Mannitolhexanitrat**Mannomustin**

und seine Salze

Maprotilin

und seine Salze

Mazindol

und seine Salze

Mebendazol

und seine Salze

Mebeverin

und seine Salze

Mebhydrolin

und seine Salze

Mecamylamin

und seine Salze

Meclocyclin

und seine Salze

Meclozin

und seine Salze

Medazepam

und seine Salze

Medigoxin**Medryson,**

seine Ester sowie deren Salze

Mefenaminsäure

und ihre Salze

Mefenorex

und seine Salze

Mefrusid

und seine Salze

Melitracen

und seine Salze

Melperon

und seine Salze

Melphalan

und seine Salze

Memantin

und seine Salze

Mepacrin

und seine Salze

Mephenesin**Mepindolol**

und seine Salze

Meprobumat**Meproscillarin****Mequinol****Mercaptopurin****Mesalazin**

und seine Salze

Mesna

und andere Salze

Mesterolon,

seine Salze und Ester

Mesuximid**Metacyclin**

und seine Salze

Metamfepramon

und seine Salze

Metamizol

– ausgenommen zur Anwendung bei Tieren –

Metandienon

und seine Ester

Metaraminol

und seine Salze

Metaxalon

und seine Salze

Metenolon

und seine Ester

Methandriol
und seine Ester

Methanthelliniumbromid

Methaqualon
und seine Salze

Methazolamid
und seine Salze

Methocarbamol

Methotrexat
und seine Salze

Methoxamin
und seine Salze

Methoxyfluran

2-[(3-Methoxy-propyl)-amino-methyl]-1,4-benzodioxan
und seine Salze

Methylclothiazid
und seine Salze

Methyldopa
und seine Salze

DL-Methyldopa
und seine Salze

Methylergometrin
und seine Salze

3-Methyl-2-oxobuttersäure
und ihre Salze

(RS)-3-Methyl-2-oxovaleriansäure
und ihre Salze

4-Methyl-2-oxovaleriansäure
und ihre Salze

Methylpentynol
und seine Ester

2-Methyl-1-phenyl-but-3-in-1,2-diol

Methylprednisolon,
seine Ester sowie deren Salze

N-Methyl-scopolaminium-Salze

Methylsulfonal

Methyltestosteron
und seine Ester

Methyprylon

Methysergid
und seine Ester

Meticillin
und seine Salze

Metipranolol
und seine Salze

Metoclopramid
und seine Salze

Metolazon

Metomidat
und seine Salze

Metoprolol
und seine Salze

Metrifonat

Metronidazol

Metyrapon

Metyridin
und seine Salze

Mexiletin
und seine Salze

Mezlocillin
und seine Salze

Mianserin
und seine Salze

Miconazol
und seine Salze
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Midazolam
und seine Salze
– zur parenteralen Anwendung –

Minocyclin
und seine Salze

Mithramycin

Mitobronitol

Mitomycin C

Mitoxantron
und seine Salze

Mofebutazon
und seine Salze

Molsidomin
und seine Salze

Monobenzon

Moperon
und seine Salze

Morantel
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Morazon
und seine Salze

Moroxydin

Nadolol
und seine Salze

Nafcillin
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Naftalofos

Naftidrofuryl
und seine Salze

Nalidixinsäure,
ihre Salze und Ester

Nalorphin
und seine Salze

Naloxon
und seine Salze

Naproxen
und seine Salze

Natamycin
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Natriumaurothiomalat

Natrium-Goldchlorid

Natriumnitrit

Nefopam
und seine Salze

Neomycin
und seine Salze

Neostigmin-Salze

Netilmicin
und seine Salze

Nicarbazin
– zur Anwendung bei Tieren –

Nicergolin
und seine Salze

Niclofolan

Nicotin
und seine Salze
– ausgenommen Zubereitungen zum äußeren
Gebrauch bei Tieren –

Nifedipin
und seine Salze

Nifenalol
und seine Salze

Nifluminsäure
und ihre Salze

Nifuratel

Nifurprazin
und seine Salze

Nimodipin
und seine Salze

Nimorazol
und seine Salze

Niridazol

Nitrazepam
und seine Salze

Nitrendipin
und seine Salze

Nitrofural

Nitrofurathiazid
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Nitroprussidnatrium
– zur intravenösen Anwendung –

Nitroscanat
– zur Anwendung bei Tieren –

N-(5-Nitro-thiazol-2-yl)-2-thenoessäureamid

Nitroxinil
und seine Salze

Nomifensin
und seine Salze

Nordazepam
und seine Salze

Norfloxacin
und seine Salze

D-Norpseudoephedrin (Cathin)
und seine Salze

Nortestosteron
und seine Ester

Nortriptylin
und seine Salze

Noscapin
und seine Salze
(siehe Opiumalkaloide)

Novobiocin
und seine Salze

Noxiptilin
und seine Salze

Ofloxacin
und seine Salze

Oleander-Glykoside

Oleandomycin
und seine Salze

Opipramol
und seine Salze

Opiumalkaloide
und ihre Salze
– soweit die Verschreibung und Abgabe nicht
durch die Betäubungsmittel-Verschreibungs-
Verordnung in der jeweils geltenden
Fassung geregelt ist –

Orazamid
und seine Salze

Orciprenalin
und seine Salze

Orphenadrin
und seine Salze

Orgotein

Ornidazol
und seine Salze

Osmiumsäure
und ihre Salze

Oxabolon
und seine Ester

Oxacillin
und seine Salze

Oxazepam
und seine Salze

Oxazolam

und seine Salze

Oxetacain

und seine Salze

Oxfendazol

und seine Salze

– zur Anwendung bei Tieren –

N-Oxid-Lost

und seine Salze

Oxidronsäure

und ihre Salze

– als Trägersubstanz für [^{99m}Tc] Technetium –**Oxitriptan****Oxolinsäure**

und ihre Salze

2-Oxo-3-phenylpropionsäure

und ihre Salze

Oxprenolol

und seine Salze

Oxyclozanid

und seine Salze

Oxymesteron

und seine Ester

Oxymetholon

und seine Salze

Oxypertin**Oxyphenbutazon**

und seine Salze

Oxyphencyclimin

und seine Salze

Oxyphenisatin**Oxyphenisatinacetat****Oxytetracyclin**

und seine Verbindungen

Oxytocin**Pancuroniumbromid****Papaverin**

und seine Salze

(siehe Opiumalkaloide)

Papaveris, Fructus, maturi et immaturi,

und ihre Zubereitungen

– soweit die Verschreibung und Abgabe nicht durch die Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist –

Paraflutizid**Paraldehyd****Paramethadion****Paramethason**

und seine Ester

Parbendazol

und seine Salze

Pargylin

und seine Salze

Paromomycin

und seine Salze

PAS,

ihre Salze und Derivate sowie deren Salze

Pemolin

und seine Salze

Penbutolol

und seine Salze

Penfluridol

und seine Salze

Penflutizid

und seine Salze

Pengitoxin**Penicillamin****Penoctoniumbromid**

– ausgenommen in Lösungen, Salben und Pudern zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 0,1 Gewichtsprozent –

Pentaeritryltetranitrat**Pentagastrin****Pentamethonium-Salze****Pentamidin**

und seine Salze

Pentazocin

und seine Salze

Pentolonium-Salze**Pentorex**

und seine Salze

Pentoxifyllin

und seine Salze

Perchlorsäure

und ihre Salze

Perhexillin

und seine Salze

Peruvosid**Phenacemid**

und seine Salze

Phendimetrazin

und seine Salze

Phenelzin**Phenethicillin**

und seine Salze

Phenglutarimid

und seine Salze

Phenindion**Pheniprazin**

und seine Salze

Phenothiazin

Phenothiazin, am Stickstoff substiiertes,
seine Salze und Derivate sowie deren Salze

Phenoxybenzamin

und seine Salze

Phenoxymethylpenicillin

und seine Salze

Phenprobamat**Phenprocoumon****Phensuximid****Phentermin,**

seine Salze und Resinate

Phentolamin**Phenylbutazon**

und seine Salze

Phosphor**Phoxim**

– zur Anwendung bei Tieren –

Physostigmin

und seine Salze

Picrotoxin**Pilocarpin**

und seine Salze

Pimozid

und seine Salze

Pindolol

und seine Salze

Pipamperon

und seine Salze

Pipemidsäure

und ihre Salze

Pipenzolatbromid**Piperacillin**

und seine Salze

Piperazin, auch als Hydrat,

und seine Salze

– als Wurmmittel –

Piperidolat**[α -(2-Piperidyl)-benzyl]-acetat****Piperoxan**

und seine Salze

Piperylon

und seine Salze

Pipoxolan

und seine Salze

Pipradrol

und seine Salze

Piracetam

und seine Salze

Pirenzepin

und seine Salze

Piretanid

und seine Salze

Piribedil

und seine Salze

Piridoxilat**Piromidsäure**

und ihre Salze

Piroxicam

und seine Salze

Pirprofen

und seine Salze

Pivampicillin

und seine Salze

Pivmecillinam

und seine Salze

Pizotifen

und seine Salze

Podophylli emodi, Radix et Rhizoma,

und ihre Zubereitungen

Podophylli peltati, Radix et Rhizoma,

und ihre Zubereitungen

Podophyllin**Podophyllinsäure,**

ihre Salze und Derivate sowie
deren Salze

Podophyllotoxin**Podophyllum emodi- und Podophyllum****peltatum-Glykoside**

und ihre Derivate

Polymyxin B

und seine Salze

Poly(styrol,divinylbenzol)sulfonsäure

als Aluminium-, Calcium-, Kalium- und
Natriumsalz

– ausgenommen zur Verwendung als Hilfsstoff
für galenische Zwecke in einer Tagesdosis
bis zu 300 mg –

Polythiazid

und seine Salze

Practolol

und seine Salze

Prajmalium-Salze**Pramiverin**

und seine Salze

Prasteron

und seine Ester

Prazepam

und seine Salze

Praziquantel

– zur Anwendung bei Menschen –

Prazosin

und seine Salze

Prednicarbat**Prednimustin****Prednisolon,**

seine Ester sowie deren Salze

Prednison

und seine Ester

Prednyliden,

seine Ester sowie deren Salze

Prenoxdiazin

und seine Salze

Prenylamin

und seine Salze

Pridinol

und seine Salze

Prifiniumhydroxid

und seine Salze

– zur Anwendung bei Tieren –

Primaquin

und seine Salze

Primidon

und seine Salze

Pristinamycin

und seine Salze

Probucol**Procainamid**

und seine Salze

Procarbazin

und seine Salze

Procaterol

und seine Salze

Procyclidin

und seine Salze

Proglumetacin

und seine Salze

Propafenon

und seine Salze

Propamidin

und seine Salze

Propanidid**Propanthelinbromid****Propicillin**

und seine Salze

Propoxyphen

und seine Salze

Propranolol

und seine Salze

Propyl-(O-benzoyl-D-pseudotropin-2-carboxylat)

und seine Salze

– zur Anwendung am Auge –

Propylhexedrin

und seine Salze

Proquazon

und seine Salze

Prostalen

– zur Anwendung bei Tieren –

Proteolytische Enzyme,

tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

– zur parenteralen Anwendung –

Prothipendyl

und seine Salze

Protionamid

und seine Salze

Protirelin

und seine Salze

Protokylol

und seine Salze

– ausgenommen zum inneren Gebrauch, soweit

der Gehalt in der Einzelgabe 1 Milligramm

nicht übersteigt –

Protriptylin

und seine Salze

Pteropterin

und seine Salze

Pulsatillae, Herba,

und seine Zubereitungen

Pyrantel

und seine Salze

Pyrazinamid

und seine Salze

Pyridostigminbromid**Pyrimethamin**

und seine Salze

Pyrithion-Zink

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch

a) in einer Konzentration bis zu 0,2%

b) in einer Konzentration bis zu 1% in

Zubereitungen, die wieder abgespült werden –

Pyrithydion**Quecksilber**

und seine Verbindungen

– ausgenommen

1. **2-(Ethylmercurithio)benzoesäure, Natrium-Salz(Thiomersal)**

a) in Tabletten bis zu 30 mg zur Bekämpfung der Nosema-Seuche,

b) bis zu 0,004 Gewichtsprozenten in Aufbewahrungs- und Benetzungslösungen für Kontaktlinsen,

2. **2-(Ethylmercurithio)benzoesäure**

und ihre Salze,

Phenylmercuriacetat,**Phenylmercuriborat,**

Phenylmercurinitrat

als Konservierungsmittel in einer Konzentration bis zu 0,002 Gewichtsprozenten in flüssigen Zubereitungen, Emulsionen und Salben,

3. **Chininmercuribisulfat** in einer Konzentration bis zu 2,75 Gewichtsprozenten in Zubereitungen in Kleinpackungen zur Anwendung am Mann zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten,
4. **Phenylmercuriborat** in einer Konzentration bis zu 0,1 Gewichtsprozent zum äußeren Gebrauch in Zubereitungen bis zu 50 ml bzw. 50 g –

Quellfähige Stoffe

in Form von Stiften, Sonden, Meißeln oder dergl.

Quinethazon

und seine Salze

Quintiofos**Racefemin, Dextrofemin**

und ihre Salze

Ranitidin

und seine Salze

Rauwolfia

und ihre Zubereitungen

Rauwolfia-Alkaloide

und ihre Salze

Reproterol

und seine Salze

Resorantel

und seine Salze

Ribostamycin

und seine Salze

Rifampicin

und seine Salze

Rifamycin

und seine Salze

Ritodrin

und seine Salze

Rolitetracyclin

und seine Salze

Ronidazol

und seine Salze

– zur Anwendung bei Tieren –

Rosoxacin

und seine Salze

Sabinae, Oleum

Sabinae, Summitates,
und ihre Zubereitungen

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Salben –

Salbutamol

und seine Salze

Salpetersäure

in Zubereitungen, die Essigsäure und Oxalsäure enthalten

Salverin

und seine Salze

Santonin**Saralasin**

und seine Salze

Scammoniae, Resina,

und seine Zubereitungen

Schilddrüsen-Wirkstoffe

und ihre Salze

Scilla-Glykoside**Scopolamin**

und seine Salze

Secale-Alkaloide

und ihre Salze

Secale cornutum

und seine Zubereitungen

(5E,7E)-9,10-Seco-5,7,10(19)-cholestatrien-3 β ,25-diol**Secretin**

und seine Salze

– zur Anwendung als Diagnostikum –

Selenverbindungen

– ausgenommen Selendisulfid zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 2,5 Gewichtsprozenten in Suspensionen –

Sera

– zur Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper –

Silbernitrat

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch und in Augentropfen zur Blenorrhoeophylaxe –

– Abgabe auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig –

Silberverbindungen

– zur Anwendung bei Erkrankungen des Magen-Darm-Kanals –

Sincalid

und seine Salze

Sisomicin

und seine Salze

Somatostatin

und seine Salze

Sotalol

und seine Salze

Spectinomycin

und seine Salze

Spiramycin,

seine Salze und Ester sowie deren Salze

Spironolacton

und seine Ester

Stanozolol
und seine Ester

Stilbamidin
und seine Salze

Stoffe
und Zubereitungen aus Stoffen,
die zur Behebung der Amenorrhoe bestimmt
sind, auch wenn sie als Mittel gegen
Regel-, Perioden- oder Menstruations-
störungen angekündigt werden, zur Anwen-
dung bei Menschen

Stramonii, Folia et Semen,
und ihre Zubereitungen
– ausgenommen Folia Stramonii zum Rauchen
und Räuchern –

Streptokinase
– ausgenommen zur buccalen oder oralen
Anwendung –

Streptomycin
und seine Salze

Strophanthi, Semen,
und seine Zubereitungen

Strophanthine

Strychni, Semen,
und seine Zubereitungen

Strychnin
und seine Salze

Strychnin-N-oxid
und seine Salze

Strychninsäure
und ihre Salze

Sucralfat

Sulfacarbamid,
seine Salze und Derivate sowie deren Salze

Sulfaguanidin,
seine Salze und Derivate sowie deren Salze

Sulfanilamid,
seine Salze und Derivate sowie deren Salze

Sulfinpyrazon

Sulfonal

Sulindac
und seine Salze

Suloctidil
und seine Salze

Sulpirid
und seine Salze

Sultiam
und seine Salze

Suramin-Natrium

Suxamethonium-Salze

Suxibuzon
und seine Salze

Syrosingopin
und seine Salze

Tamoxifen
und seine Salze

Tegafur
und seine Salze

Temazepam
und seine Salze

Teniposid

Terazosin
und seine Salze

Terbutalin
und seine Salze

Terizidon

Testolacton

Testosteron
und seine Ester

**O-(3,3',5,5'-Tetrabrom-2'-hydroxybiphenyl-2-yl)-
dihydrogenphosphat,**
seine Salze und Ester sowie deren Salze

Tetracain
und seine Salze

Tetrazepam
und seine Salze

Tetrachlorethylen
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Tetrachlorkohlenstoff

Tetracyclin
und seine Verbindungen

4-epi-Tetracyclin
und seine Salze

**N,N,N',N'-Tetraethyl-norborn-5-en-
2,3-dicarboxamid**

Tetraisopropyl-pyrophosphat

Tetramisol
und seine Salze

Tetroxoprim
und seine Salze

Tetrylammonium-Salze

Thalidomid
und seine Salze

Thalliums Salze

Thenalidin
und seine Salze

Theophyllin
und seine Salze

Theophyllin-Ethylendiamin

Theophyllin-Hydroxy-tert-butylamin

Theophyllin-Magnesiumacetat

Thevetin

Thiamazol

Thiambutosin

Thiamphenicol,
seine Ester sowie deren Salze

Thibenzazolin

Thiobarbitursäure-Derivate
und ihre Salze

Thiostrepton

Thiotepa

Thiouracil
und seine Derivate

Thyroideae, Glandulae, siccatae,
und ihre Zubereitungen

Tiabendazol
und seine Salze

Tiaprid
und seine Salze

Tiaprofensäure
und ihre Salze

Tiaprost
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Ticarcillin
und seine Salze

Timolol
und seine Salze

Tinidazol
und seine Salze

Tiocarlid

Tioguanin
und seine Salze

Tiomesteron
und seine Salze

Tiotixen
und seine Salze

Tixocortol-21-pivalat

Tobramycin
und seine Salze

Tocainid
und seine Salze

Tolazamid

Tolbutamid
und seine Salze

Toliprolol
und seine Salze

Tolmetin
und seine Salze

Tramadol
und seine Salze

Tranexamsäure
und ihre Salze

Tranlylcypromin
und seine Salze

Trazodon
und seine Salze

Tretamin

Tretinoin
und seine Salze

Triacetyldiphenolisatin

Triamcinolon,
seine Ether, Ester sowie deren Salze

Triamteren

Triaziqunon

Triazolam
und seine Salze

Tribenosid

2,2,2-Tribromethanol

Trichlorethylen
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –

Trichlormethiazid
und seine Salze

Trichlormethin
und seine Salze

Trifluoperidol
und seine Salze

Trifluridin

Trihexyphenidyl
und seine Salze

Trimethadion
und seine Salze

Trimetaphancamphersulfonat

Trimethidiniummethylsulfat

Trimethoprim
und seine Salze

Trimethylolmelamin

**N-(2,4,5-Trimethylphenylcarbamoylemethyl)-
iminodiessigsäure**
und ihre Salze
– als Trägersubstanz für [^{99m}Tc] Technetium –

Trimetozin

Trimipramin
und seine Salze

Triparanol
und seine Salze

Trofosfamid

Troleandromycin

Trolnitrat

Tromantadin
und seine Salze

Tropalpin
und seine Salze
– ausgenommen Zubereitungen zum inneren
Gebrauch, soweit der Gehalt in der
Einzelgabe 1 mg nicht übersteigt –

Tropenzilinbromid**Tropicamid**

Tropinbenzilat
und seine Salze

Trospium-Salze

Tuberkuline,
flüssige oder trockene, sowie alle sonstigen
aus oder unter Verwendung von Tuberkel-
bazillen hergestellten Zubereitungen

D-Tubocurarin

und seine Salze

Tylosin

und seine Salze

Urapidil

und seine Salze

Urethan**Urokinase, menschliche****Ursodeoxycholsäure**

und ihre Salze

Valproinsäure

und ihre Salze

Vasopressin

und seine Analoga

Vancomycin

und seine Salze

Vecuroniumbromid**Verapamil**

und seine Salze

Veratri, Rhizoma,

und seine Zubereitungen

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch
bei Tieren und als Schneeberger
Schnupftabak mit einem Gehalt von
höchstens 3 Gewichtsprozenten Nieswurzel –

Veratrin

und seine Salze

Veratrum-Alkaloide

und ihre Salze

Vidarabin

und seine Salze

Viloxazin

und seine Salze

Vinblastin

und seine Salze

Vincamin

und seine Salze

Vincristin

und seine Salze

Vindesin

und seine Salze

Viomycin

und seine Salze

Viquidil**Virginiamycin****Vitamin A**

und seine Ester

– zur Anwendung bei Menschen –
– ausgenommen zum inneren Gebrauch in Zuberei-
tungen mit einer Tagesdosis bis zu 10 000 I.E. –
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Zuberei-
tungen mit einer Tagesdosis bis zu 50 000 I.E. –

Wachstumshormone**Warfarin**

und seine Salze

**Weibliche Geschlechtshormone
(Follikelhormon, Corpus luteum-Hormon),**

Pflanzenstoffe sowie synthetische und halb-
synthetische Stoffe mit den Wirkungen der
weiblichen Geschlechtshormone, z. B. Ab-
kömmlinge des Östrans und des Stilbens,
ferner Bis(4-hydroxy-phenyl)-hexen, sowie
Zubereitungen, die die genannten Stoffe
enthalten

Wismut

und seine Verbindungen

– zur oralen Anwendung –
– ausgenommen in Tagesdosen bis zu 1,5 g Wismut
und in Packungsgrößen bis zu 50 g Wismut –

Xantocillin

und seine Salze

Xipamid**Xylazin**

und seine Salze

Yohimbin

und seine Salze

Yohimboensäure,

ihre Salze und Ester sowie deren Salze

Zeranol

und seine Salze

Zinksalze

– ausgenommen

1. zum äußeren Gebrauch,
2. in Augentropfen,
3. zur oralen Anwendung
 - a) bei Menschen, sofern auf Behältnissen
und äußeren Umhüllungen eine Tages-
dosis angegeben ist, die einem Zink-
gehalt bis zu 6 mg entspricht,
 - b) bei Tieren –

Zubereitungen

aus Stoffen in pasten-,
salben-, gelartiger oder ähnlicher
Beschaffenheit sowie Emulsionen und
Lösungen zur Einführung in die Gebärmutter
und im Rahmen der Veterinärmedizin
zusätzlich in Scheide und Euter der Tiere

Zuclopenthixol

und seine Salze

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 30, ausgegeben am 24. August 1990**

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1987 über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau	790
9. 8. 90	Verordnung zu dem Abkommen vom 1. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen	795
20. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken	801
24. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	803
24. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	803
25. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	804
30. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	805
30. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	806
30. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus	807
30. 7. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus	808
1. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	809
2. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	809
2. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	810
2. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	810
2. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	811
2. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	811

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 31, ausgegeben am 1. September 1990

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 neu: 111-7; 111-1	813
24. 7. 90	Bekanntmachung zu dem Patenzusammenarbeitsvertrag	833
27. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über einen Schüler- und Lehreraustausch ..	833

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
16. 8. 90 Verordnung Nr. 6/90 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	4477	(162	30. 8. 90)	10. 9. 90
23. 8. 90 Verordnung TSF Nr. 6/90 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	4541	(165	3. 9. 90)	1. 10. 90
28. 8. 90 Berichtigung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft	4541	(165	3. 9. 90)	—

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 8. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2335/90 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2270/90 zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 211/7 9. 8. 90
30. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2341/90 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 214/1 10. 8. 90
9. 8. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2351/90 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Belgien und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 906/90	L 215/9 10. 8. 90
26. 6. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 224/1 18. 8. 90
14. 8. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2381/90 der Kommission zur Verringerung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 sowie der Berichtigung der Überschreitung der Interventionschwelle	L 220/8 15. 8. 90
16. 8. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2397/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1680/90	L 222/33 17. 8. 90
16. 8. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2398/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1682/90	L 222/37 17. 8. 90
16. 8. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2399/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2351/90 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Belgien	L 222/41 17. 8. 90
Andere Vorschriften		
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2291/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/1 8. 8. 90
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2292/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/5 8. 8. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2293/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/9	8. 8. 90
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2294/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/13	8. 8. 90
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2295/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/17	8. 8. 90
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2296/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/21	8. 8. 90
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2297/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 4/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/25	8. 8. 90
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2298/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 4/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/27	8. 8. 90
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2299/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 4/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/29	8. 8. 90
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2300/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 4/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/31	8. 8. 90
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2301/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 4/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/33	8. 8. 90
26. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2302/90 der Kommission zur Anwendung des Beschlusses Nr. 4/90 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 210/35	8. 8. 90
2. 8. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2307/90 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfanges durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 206/9	4. 8. 90
24. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2321/90 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes	L 212/1	9. 8. 90
24. 7. 90	Verordnung (EWG) Nr. 2322/90 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991	L 212/14	9. 8. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
7. 8. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2333/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68	L 211/5	9. 8. 90
8. 8. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 des Rates zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft	L 213/1	9. 8. 90
24. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 des Rates über Tarife im Linienflugverkehr	L 217/1	11. 8. 90
24. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2343/90 des Rates über den Zugang von Luftverkehrsunternehmen zu Strecken des innergemeinschaftlichen Linienflugverkehrs und über die Aufteilung der Kapazitäten für die Personenbeförderung zwischen Luftverkehrsunternehmen im Linienflugverkehr zwischen Mitgliedstaaten	L 217/8	11. 8. 90
24. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2344/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr	L 217/15	11. 8. 90
10. 8. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2362/90 der Kommission zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2086/90 eröffneten Dauerausschreibung	L 215/24	10. 8. 90
25. 7. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2367/90 der Kommission über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen	L 219/5	14. 8. 90
9. 8. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2368/90 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 219/26	14. 8. 90
14. 8. 90 Verordnung (EWG) Nr. 2393/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 222/5	17. 8. 90
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 716/90 des Rates vom 22. März 1990 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1990)	L 223/23	18. 8. 90
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1275/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Marokko und Israel (1990) (ABl. Nr. L 126 vom 16. 5. 1990)	L 223/23	18. 8. 90
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1730/90 des Rates vom 20. Juni 1990 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche) (ABl. Nr. L 164 vom 29. 6. 1990)	L 223/23	18. 8. 90
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide sowie der Verordnungen Nr. 724/67/EWG und (EWG) Nr. 2754/78 hinsichtlich der Interventionen auf dem Fettsektor (ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990)	L 223/24	18. 8. 90
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1419/90 des Rates vom 25. April 1990 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche) (ABl. Nr. L 139 vom 31. 5. 1990)	L 231/40	25. 8. 90
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1937/90 der Kommission vom 4. Juli 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren reinseidenen Gewebes für Schreibmaschinenbänder mit Ursprung in der Volksrepublik China, zur Annahme eines Verpflichtungsangebotes des Ausführers (ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990)	L 230/28	24. 8. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 474. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.